Die japanische Verfassung, verglichen mit ihren europäischen Vorbildern.

Inaugural-Dissertation

der

Juristenfakultät der Landes-Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Takejiro Kobayashi

aus Miye, Japan.

AGAD.
LUBELSKI
BIBL.

Rostock

H. Winterberg's Buchdruckerei

1902.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549205_0056

Seinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

			Seite
Einleitung			7
Erste Abteilung.		Die europäischen Vorbilder der japanischen Verfassung.	
Kapitel I,	§ 1.	Die belgische Verfassung . .	10
Kapitel II,	§ 2.	Die preussische Verfassung .	12
Zweite Abteilung.		Die japanische Verfassung.	
Kapitel I,	§ 3.	Abriss der japanischen Verfassungsgeschichte	17
Kapitel II.		Subjekt und Objekt der japanischen Staatsgewalt.	
	§ 4.	Der japanische Staat . . .	30
	§ 5.	Das japanische Staatsgebiet .	32
	§ 6.	Die japanischen Staatsangehörigen	35
Kapitel III.		Die Organisation der japanischen Staatsgewalt.	
A.		Der Träger der japanischen Staatsgewalt.	
	§ 7.	Die politischen Rechte des Kaisers	56
	§ 8.	Die persönliche Stellung des Kaisers	68
B.	§ 9.	Der Reichstag.	72
C.		Die Behörden.	
	§ 10.	Die Verwaltungsbehörden . .	92
	§ 11.	Die richterlichen Behörden .	113

Einleitung.

In immer steigendem Masse haben sich in den letzten Jahrzehnten die Wissenschaften, besonders aber die Gesellschaftswissenschaft mit der neueren Entwicklung Japans beschäftigt. Wohl zum ersten Mal in der Geschichte begegnen wir hier der Thatsache, dass ein Volk planmässig sein ganzes Leben, Denken und Handeln von Grund aus reformiert nach dem Muster weit entfernter, rassenfremder Völker, die ihm mit ihrer Kultur um Jahrhunderte voraus sind.

Einen gewissen Abschluss hat diese merkwürdige und höchst interessante soziale und staatliche Entwicklung Japans im Jahre 1889 gefunden, denn am 11. Februar dieses Jahres wurde die noch heute geltende Verfassungsurkunde verkündet. Hierdurch wurde der Schlussstein in das imponierende Gebäude der Reformation des japanischen Staates gelegt: Derselbe trat damit den europäischen Staaten als gleichartig und verwandt an die Seite.

Wie fast alle neueren Einrichtungen in Japan ist auch die Verfassung in bewusster Anlehnung an europäische Vorbilder entstanden, und zwar ist vor allem die preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 als Vorlage benutzt worden. Neben inneren Gründen ist dies vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass der Verfasser der japanischen Verfassungsurkunde, der damalige Präsident des Geheimen Rats, Graf Hirobumi Ito, seiner Zeit in Deutschland studiert hatte und daher mit dem deutschen Staatsrecht besonders vertraut war. Der grosse Staatsmann hat aber keineswegs eine einfache Übersetzung seines deutschen Vorbildes gegeben, sondern hat mit vielem Geschick bei aller äusseren und vielfach wörtlichen Anpassung an die preussische Verfassung überall da tief greifende Veränderungen vorgenommen, wo die abweichenden Verhältnisse seines Landes dies geboten. So ist denn ein Gesetz zu Stande gekommen, das auf den ersten Blick als eine wenig veränderte Übersetzung der preussischen Konstitution erscheint, das sich aber bei näherer Betrachtung doch als eine den japanischen Verhältnissen überall Rechnung tragende Arbeit darstellt. Aus diesem Grunde gewährt es ein hohes Interesse, die japanische und die preussische Verfassung einander gegenüber zu stellen. Eine solche Vergleichung, die sich die vorliegende Schrift zur Aufgabe gestellt hat, lässt kurz und klar erkennen, in wie weit die beiden Staaten einander ähnlich sind und in wie weit sie von einander differieren. Um aber diese rechtsvergleichende Studie noch gewinn-

bringender zu gestalten, ist auch die belgische Konstitution vom 7. Februar 1831 in den Rahmen der Untersuchung gezogen worden, da sie wiederum auf die preussische Verfassung von grossem Einfluss gewesen ist.

So erhalten wir gleichzeitig einen interessanten Einblick, wie die Grundsätze des belgischen Staatsrechts in Preussen und die des preussischen in Japan modifiziert sind.

Erste Abteilung.

Die europäischen Vorbilder der japanischen Verfassung.

Kapitel I. § 1.

Die belgische Verfassung.

Wie der Staat Belgien selbst, so ist auch seine berühmte Verfassung, die in der Folgezeit von zahlreichen Ländern nachgeahmt ist, in einer revolutionären Zeit entstanden. Die Julirevolution hatte den Belgiern das Signal gegeben, sich von der verhassten niederländischen Regierung loszureissen, und ein alsbald einberufener Nationalkongress gab dem neuen, selbstständigen Staate die Verfassung von 1831, die sich bis heute behauptet hat.

Schon seit dem 24. April 1815 gehörte Belgien aber zu den konstitutionellen Staaten. Das an diesem Tage von König Wilhelm erlassene Grundgesetz beseitigte die bisher unbeschränkte Gewalt des Monarchen. Von nun an war der König in vielen Angelegenheiten an die Zustimmung von »Generalstaaten« gebunden.

Diese Generalstaaten bestanden aus zwei Kammern: einer ersten Kammer, deren Mitglieder vom König ernannt, und einer zweiten, deren Mitglieder von den Provinzialständen bestimmt wurden. Die Gesetzgebungsgewalt stand dem König und den Generalstaaten zu. Steuern konnten nur noch kraft Gesetzes auferlegt werden. Im übrigen gab es fast alle wichtigen modernen Freiheiten.

Zufolge der Ereignisse des Jahres 1830 verlor diese Verfassung aber ihre Kraft für Belgien. Am 22. November 1830 erklärte ein Dekret der Nationalversammlung, dass das belgische Volk als Regierungsform die konstitutionelle repräsentative Monarchie unter einem erblichen Oberhaupte annehme. Am 7. Februar 1831 wurde der Text der belgischen Verfassung von der Versammlung einstimmig angenommen und am 25. Februar trat die Verfassung in Kraft. Am 4. Juni wurde Prinz Leopold von Sachsen-Koburg zum König der Belgier erwählt. Die belgische Verfassung ist demokratisch-konstitutionell. Sie bedeutete für das Land eine völlige, unter dem Einfluss französischer Theorien entstandene Umwälzung in der Staatsauffassung.

Vor allem stellt sie den Grundsatz der Volkssouveränität auf und führt streng die von Montesquieu geforderte Trennung der Gewalten durch.

Die Verfassungsurkunde »trägt das Gepräge eines aufrichtig liberalen Geistes und beweisst absolutes Vertrauen in die Wirksamkeit der Freiheit. Diese Thatsache ist um so bemerkenswerter, als die Verfassung

von 1831 die Frucht eines Ausgleiches zweier politischer Anschauungen, der liberalen und katholischen, ist, welche schon 1831 weit auseinandergehend, seitdem fortdauernd sich die Vorherrschaft in Belgien bestritten. Ihr Text wurde einmütig von einer Versammlung angenommen, in der die Vertreter beider Parteien sassen, aber die Anhänger der konservativen katholischen Anschauung sicherlich die Mehrheit hatten.

Im Vergleich mit dem Grundgesetz von 1815 bezeichnet die belgische Verfassung einen der ausgesprochensten Fortschritte im Sinne der demokratischen Idee und bringt eine völlige Umwälzung in der Staatsauffassung zum Ausdruck. In diesem Punkte schliesst sie sich unmittelbar an die französischen Verfassungen aus dem Ende des letzten Jahrhunderts und weiter an die Verfassung der Vereinigten Staaten an.«[1]

Kapitel II. § 2.

Die preussische Verfassung.

Auch die preussische Verfassung verdankt Zeiten der Revolution und der inneren Gährung ihren Ursprung. Seit die Macht des Adels gebrochen war, waren die preussischen Herrscher nahezu absolute Monarchen. Die Souveränität war wie ein »rocher de bronce stabilieret«. Erst die durch die Ereignisse des Jahres 1848 hervorgerufene Bewegung beseitigte diesen Zustand.

Am 3. Februar 1847 erliess Friedrich Wilhelm IV. das Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend.

[1]) Vauthier, das Staatsrecht des Königreichs Belgien. (Marquardsens Hdb. d. öff. Rechts IV, 1. Fünfte Abt.) S. 16 f.

Ihm folgten die Verordnungen über die Bildung des vereinigten Landtags, über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse und endlich über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Der durch diese Massnahmen ins Leben gerufene vereinigte Landtag bestand aus der Vereinigung der acht Provinziallandtage und war in zwei Kurien geteilt. Er trat zum ersten Male am 11. April 1847 in Berlin zusammen. Aber das Volk war hiermit nicht zufrieden. Trotzdem der König in seiner Proklamation vom 18. März alle Volksforderungen zu erfüllen versprochen hatte, fand der Strassenkampf in Berlin statt. Mit der Zustimmung des vereinigten Landtages erging das Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung vom 8. April 1848. Am 22. Mai 1848 wurde die neue Versammlung eröffnet und ihr ein Verfassungsentwurf zur Beratung unterbreitet. Am 26. Juli legte die Verfassungskommission dem Plenum einen eigenen Entwurf einer Verfassung für den preussischen Staat vor.

Da eine Vereinbarung mit der Regierung nicht zu Stande kam, erfolgte am 5. Dezember 1848 die Auflösung der Versammlung. Gleichzeitig verkündigte die Regierung die sog. oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848.

Dies ist die erste konstitutionelle Verfassungsurkunde des preussischen Staates. Nun wurden nach einem neuen Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 die beiden

Kammern gewählt und einberufen, aber schon am 27. April 1849 wurde die zweite Kammer aufgelöst und die erste vertagt. Am 30. Mai 1849 erliess die Regierung ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer, durch welches das noch heute geltende Dreiklassensystem eingeführt wurde. Hierauf wurde eine neue zweite Kammer gewählt und nunmehr wurde die Revision der oktroyirten Verfassung vorgenommen. Das Resultat war die am 31. Januar 1850 als Staatsgrundgesetz verkündete revidierte Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. Durch dieses Gesetz, das bis heute trotz vieler Anfeindung seine Geltung bewahrt hat, ist Preussen endgültig in die Reihe der konstitutionellen Staaten getreten. »Da die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sowohl den preussischen Staatsbürgern ihre verfassungsmässige Freiheitssphäre absteckt, als auch in dem Landtage ein Staatsorgan geschaffen hat, welches der Regierung gegenüber die Rechte der Unterthanen zu wahren und bei den wichtigsten Angelegenheiten entscheidend mitzuwirken hat, so muss dem preussischen Staate unzweifelhaft der Charakter einer konstitutionellen Monarchie zugesprochen werden; dagegen lässt sich nicht leugnen, dass diese verhältnissmässig junge Verfassungsform sich nur allmählich in die absolutistisch-bureaukratischen Gewohnheiten des preussischen Staates einzuleben beginnt und dass sie aus den allgemeinen Prinzipien der Verfassungsurkunde heraus erst in die einzelnen Zweige der Verwaltung hinübergeführt werden muss.«[1]

[1]) Schulze, Das Staatsrecht des Königreichs Preussen. (Marquardsens Hdb. d. öff. Rechts II, 2) S. 32.

Nach dieser Verfassung hat die Krone alle Befugnisse, welche ihr nicht ausdrücklich entzogen, die Volksvertretung nur diejenigen, welche ihr ausdrücklich übertragen worden sind. In Belgien ist die chambre des députés, in Preussen aber der König der wichtigste Faktor des Staatslebens. Den Hauptunterschied zwischen den beiden Verfassungen charakterisiert treffend der Franzose Batbie dahin: »En Belgique, le pouvoir tirant son origine de la volonté nationale, les représentants de cette volonté ont tous les pouvoirs et le Roi n'a que des attributions déterminées. En Allemagne, le principe de la souveraineté populaire n'est pas admis; les souverains sont considérés comme ayant des droits propres, et c'est pour cela que le Chef de l'Etat a la pleine puissance, sauf les restrictions qui résultent des pouvoirs formellement attribués aux diètes.«

[1]) Batbie, Traité théorique et pratique du droit public et administratif 2. éd. Paris 1885.

Zweite Abteilung.

Die japanische Verfassung.

Kapitel I. § 3.

Abriss der japanischen Verfassungsgeschichte.

Während in Belgien und Preussen das Volk durch revolutionäre Gewaltthaten den Erlass einer konstitutionellen Verfassung erzwang, ist die japanische Verfassung vom Kaiser aus eigenem freien Entschlusse verkündet worden.

So sonderbar es vielleicht auch erscheint, dass plötzlich das ganze Staatsleben durch ein Gesetz in völlig andere Bahnen gelenkt werden sollte, so lehrt doch die Geschichte Japans, dass ein ähnliches Verfahren dort schon einmal mit Erfolg versucht ist. Freilich waren es damals nicht europäische Verhältnisse, die zur Nachahmung reizten, sondern die Einrichtungen des chinesischen Kaiserreiches, das jetzt von Japan so weit überflügelt ist. Und immerhin ging die Entwicklung damals sehr viel langsamer von Statten.

Durch die Unterwerfung Koreas (261) und den dadurch hervorgerufenen Verkehr mit dem Kontinent war

die Entwickelung der geistigen und sittlichen Bildung in Japan sehr gefördert worden. Von Korea aus verbreitete sich auch der Buddhismus über Japan (552), wo er nach schweren Konflikten festen Fuss fasste. Mönche und Nonnen kamen mit Handwerkern und Künstlern aller Art von Korea herüber, und unter dem Schutze des Buddhismus breiteten sich Künste und Wissenschaften im Reiche aus. Mehr und mehr studierte man die chinesischen Dinge.

Damals war in China die Blüthezeit der Tow-Dynastie. Nach und nach gingen viele japanische Studenten nach China und kehrten mit genauen Kenntnissen der Einrichtungen dieses Landes zurück.

Unter dem Kaiser Kotoku (645—654) wurde der japanische Staat dann völlig nach chinesischem Muster umgestaltet. Der Feudalismus wurde zurückgedrängt und an dessen Stelle eine starke Centralmacht gesetzt.

Zuerst wurden die beiden höchsten Behörden, die Ämter des Omi und des Omuraji beseitigt, und dann im Jahre 649 n. Chr. die Dajokwan und acht Ministerien eingesetzt, nämlich das:

1. Ministerium für Centralangelegenheiten oder für den kaiserlichen Palast (Nakatsukasano-Sho) mit zehn Abteilungen,
2. Unterrichts-Ministerium (Shikibu-Sho) mit zwei Abteilungen,
3. Ministerium für Kultus (Jibu-Sho) mit vier Abteilungen,
4. Ministerium des Innern (Miwbu-Sho) mit zwei Abteilungen,

5. Ministerium für Krieg (Hiobu-Sho) mit fünf Abteilungen,
6. Ministerium für Justiz (Kiobu-Sho) mit zwei Abteilungen,
7. Ministerium für Finanzen (Okura-Sho) mit fünf Abteilungen,
8. Kaiserliches Hausministerum (Kunai-Sho) mit achtzehn Abteilungen.

An der Spitze dieser Staatsorgane befand sich die Dajokwan [1], welche unmittelbar unter dem Kaiser stand. Die drei höheren Minister der Linken (Sa-daijin), der Rechten (U-daijin) und des Innern (Nai-daijin) erhielten den obersten Platz in den Staatsratssitzungen der Dajokwan. Unter der Regierung der Kaiserin Jito (687—696)wurde das Yoro-Gesetz publiziert, durch das die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wurde. Das ganze Reich wurde in achtundsechzig Provinzen [2] geteilt. Das Haupt einer Provinz war der Kokushi [3], welcher vom Kaiser ernannt wurde und die Gerichts-, Heer- und Finanzrechte des Kaisers im ganzen Kuni ausübte. Ausser den Statthaltern in den Provinzen wurden aus militärischen Gründen an der Ostgrenze der Chinjufu-Shogun, im Westen der Dazaino-Sui und in Korea der Gensui angestellt, um Unruhen vorzubeugen.

Die Grenzstatthalterschaft im Osten gab später den Anlass zur Neubegründung des Feudalsystems.

---

[1]) Die grosse Regierungsbehörde.
[2]) Kuni.
[3]) Statthalter.

Denn die östlichen Statthalter vermehrten nach und nach ihre Macht, während die Beamten in der Residenzstadt durch den Luxus verwöhnt wurden. In dauerndem Kampfe traten sich im 12. Jahrhundert zwei starke Geschlechter gegenüber, welche Genji und Heiji genannt wurden. Nachdem die Heiji unterlegen waren, wurde Yoritomo (Genji) Generalpolizeimeister von ganz Japan. 1192 wurde er zum Seiitaishogun [1] ernannt. Das bedeutete den Wiederbeginn der Feudalzeit. Zunächst richtete Yoritomo folgende drei Central-Behörden ein:

1. Mandokoro (die Versammlung der Staatsräte).
2. Samuraidokow (die Verwaltungs-Behörde für Militärangelegenheiten).
3. Monchinjo (die Behörde für Justiz).

Unter diesen Central-Behörden standen drei untergeordnete Behörden:

1. Hisjo-shin (Behörde für Beratung der Staatsangelegenheiten).
2. Hikitsuke-shin (die Beisitzer der Strafgerichtsbarkeit).
3. Jishabugio (Behörde für Tempelverwaltung).

Im Jahre 1200 starb Yoritomo. Sein Sohn Yoriiye war noch jung. Hojo Tokimasa, sein Grossvater von mütterlicher Seite, führte in Wirklichkeit als Vorsitzender des Mandokoro alle Staatsgeschäfte. Im Jahre 1232 wurde das Teiyei-Shikimoku [1] publiziert.

Im dreizehnten Jahrhundert kamen mongolische Gesandte von der Yuen-Dynastie über Korea nach Japan

[1]) Die Barbaren züchtigender grosser General.
[2]) Lehnsverfassungsrecht.

mit der Aufforderung zur Unterwerfung. Sie wurden vom damaligen Shikken[1] abgewiesen. Das hatte wiederholte Einfälle Kublei Kahns zur Folge, die jedoch durch die Waffengewalt der kriegsgewohnten Japaner abgewehrt wurden.

Vom Jahre 1331 an regierte Kaiser Godaigo selbst, aber im Jahre 1338 wurde das Lehnssystem von Ashikaga Takaiyi wieder begründet. Seit 1403 wurde der Verkehr mit China, welcher seit der Yuen-Dynastie abgebrochen war, unter der Ming-Dynastie wieder aufgenommen. Die Shogunatzeit der Ashikagas dauerte bis zum Jahre 1573. An dem Ende des Ashikaga Shogunats trat Oda Nobunaga als Verteidiger der Rechte des Kaisers auf. Er wurde vom Kaiser Okimachi zum Naidaijin[2] ernannt. Im Jahre 1582 wurde er ermordet. Sein berühmter General Toyotomie Hideyoshi trat an die Stelle seines Herrn. Im Jahre 1591 sandte er eine Expeditionsarmee nach Korea, und der Krieg endete mit seinem Tod, am 18. August 1598.

Während der Minderjährigkeit seines Sohnes bestand die Regentschaft des Reiches aus fünf Tairo[3], von denen der erste Tokugawa Iyeyasu Vollmacht besass. Unter dem Tairo standen drei Chinro und fünf Bugio. Die Bugio hatten die minder wichtigen Staatsangelegenheiten zu beraten, und die Chinro hatten für die öffentliche Ruhe zu sorgen, über den Landfrieden zu wachen und die Streitigkeiten unter den Fürsten zu schlichten.

---

[1]) Hausmeier.
[2]) Minister des Innern.
[3]) Regenten.

Nach der grossen Schlacht bei Osaka vom 15. Oktober 1599 trat das Reich in eine neue vollkommene Feudalzeit unter dem Tokugawa Shogunat. Das Fundament des Feudalsystems bestand in einer starken Hausmacht.

Tokugawa Iyeyasu hatte seine unmittelbaren Vasallen zu Fudai-Daimio[1] erhoben und reichlich belehnt. Er wies ihnen ihren Wohnsitz in der Nähe seines Schlosses und in den wichtigen Provinzen an. Dagegen liess er die früheren gegnerischen Fürsten oder Kokushi-Daimio in grösserer Entfernung wohnen. Drei reiche Fürstentümer[2] wurden seinen drei Söhnen gegeben. In Kioto wurde Shoshidai für die Überwachung des Kaisers und des Hofes angestellt. In Yedo, wo sein Schloss stand, hielten viele Hatamoto[3] und Gokenin[4] Wache. Er wusste, das die Souveränität des Kaisers sehr tief in dem Volksglauben an seine göttliche Abstammung wurzelte. Deshalb hatte Iyeyasu den Kaiser von der weltlichen Herrschaft verdrängt und machte ihn zum Gott. Der Kaiser sollte nur die Insignien der Kaiserwürde haben, und der Shogun war sein für das Wohl des Volkes verantwortlicher Diener. In seiner späteren Lebenszeit hat Iyeyasu als Richtschnur für seine Nachfolger und deren Karo[5] Hundertgesetze (Hiakajo) geschrieben, welche die Grundlage der Politik und Lehnsverfassung des

---

[1]) Fürstenvasallen.
[2]) Mito, Owari und Kii.
[3]) Ritter.
[4]) Hausmannen.
[5]) Staatsräte.

Tokugawa-Shogunats wurden, ihrem Charakter gemäss aber nicht veröffentlicht worden sind. 1623 war Iyemitsu, der Enkel des Iyeyasu Shogun geworden. Durch seine Klugkeit und Tüchtigkeit wurde die Macht des Hausmeiertums sehr befestigt.

Er erliess eine Ordnung, dass jeder Daimio seine Familie als Geissel in Yedo zurücklassen sollte, wenn er vom Wachtdienst frei wäre und nach seiner Provinz abreisen müsse.

Hierauf lebte das Volk 250 Jahre lang in dauerndem Frieden. Am 7. Juli 1853 erschien Commodore Perry mit vier amerikanischen Kriegsschiffen in Uraga, um Japan einen Freundschafts- und Handelsvertrag anzubieten. Am 31. März 1854 schloss das Shogunat den sogenannten Kanagawa-Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und bis zum Jahre 1867 weitere Verträge mit den meisten europäischen Mächten, alle ohne Zustimmung des Kaisers. Damit aber entfesselte das Shogunat die Opposition der fremdenfeindlichen Daimios und führte den Bürgerkrieg herbei. Das Geschrei »Sonnojoi« d. h. — verehrt den Kaiser, vertreibt die Barbaren — erfüllte das ganze Land, und die sogenannten Patrioten erhoben sich überall. Seit der Schlacht bei Fushimi am 26. Januar 1868 war der Kampf zugunsten des Kaisers entschieden. Die einmal eingeleitete Erschliessung des Landes für die europäische Kultur aber wurde nicht wieder rückgängig gemacht. Am 27. Februar 1868 lud der Kaiser die Gesandten Frankreichs, Englands und Hollands nach Kioto ein und erkannte die mit dem unbefugten Shogun abgeschlossenen Verträge an. Am 6. April 1868 wurde eine Art Ver-

sammlung der Reichsstände abgehalten, in welcher in der Form kaiserlichen Eides das neue Regierungsprogramm verkündet wurde.

Dieses enthielt bereits die Grundsätze nicht nur einer verfassungsmässigen, sondern auch einer volkstümlichen Regierung mit einer allgemeinen Volksvertretung. Es stand darin: »Alle staatlichen Massregeln sollen die öffentliche Meinung zu Grunde legen« — »Einigkeit soll zwischen Regierung und Volk bestehen« — »Civil- und Militärregierung sollen nicht länger getrennt sein.« — »Ferner sollte eine Reform der Sitten und Gebräuche der alten Zeit eintreten und Unparteilichkeit und Gerechtigkeit als Grundlage des Staates dienen.« — »Auch sollten Bildung und Wissen weit und breit gesammelt werden, um das Reich sicherzustellen.« Diese Grundsätze sind der erste Ansatz zu dem heutigen japanischen parlamentarischen System.

Im Mai 1869 wurde eine Adresse der westlichen und südlichen Fürsten veröffentlicht, in der sie ihre vom Shogun erhaltenen Lehns-Investituren[1] in die Hand des Kaisers zurückgaben. Alle übrigen Daimios folgten diesem Beispiel. Am 29. August 1871 erging ein kaiserlicher Erlass, der die Feudalherren unter Belassung einer Art von Civilliste in Gestalt von 10 pCt. ihres bisherigen Landeseinkommens, vollständig mediatisierte und an Stelle der bisherigen Territorial- oder Lehnsverbände die sogenannten Hau, eine Einteilung in Regierungskreise und Stadtverwaltungen, die sogenannten Ken und

[1]) Die roten Staatssiegel.

Fu, unter kaiserlichen Präfekten einführte. Bis zur Restauration war der Bauer nicht der Eigentümer des Grundes, sondern nur ein Erbpächter. Der oberste Grundherr war der Kaiser, welcher den Adligen ihre Lehn verlieh. Sie erhoben von den Bauern nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern bedrückten sie auch mit vielen besonderen Lasten. Auch das wurde nun anders. Denn durch die Gesetzgebung der Jahre 1868—1874 wurden die Feudallasten und der Grundzehnte aufgehoben und ein neues Grundsteuersystem eingeführt. Um dem Staat eine Verwaltungsorganisation zu geben, stellte man zuerst einen Reichskanzler und zwei Vizekanzler an. Unter ihnen standen die Centralbehörden, welche in verschiedene Abteilungen geteilt waren. Am 24. Dezember 1889 erschien eine neue Ordnung, durch welche der Ministerrat organisiert wurde.

Am 28. Dezember 1872 kündigte eine kaiserliche Proklamation die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht an. Die Dienstpflicht begann darnach mit dem 20. Lebensjahr, umfasste drei Jahre bei der Fahne und je zwei Jahre bei der ersten und zweiten Reserve. Ausserdem sollten alle Wehrpflichtigen von 17 bis 40 Jahren zum Landsturm gehören.

Im Juli 1871 wurde das Unterrichtsministerium reorganisiert. Seine erste That war, den obligatorischen Schulunterricht einzuführen. Die Gemeinden richteten die Elementarschulen ein, die Distriktsverwaltungen die Mittelschulen, die Normalschulen und die höheren Mädchenschulen.

Als staatliche Schulen bestehen seither die Universitäten, die Hochschulen, die höheren Normalschulen, die höhere Handelsschule, die Musikschule, die Post- und Telegraphenschule, die Kunstschule und die Taubstummenanstalt, ferner zwei Adelsschulen.

In der Feudalzeit gab es keine Kodifikationen des Straf- und Privatrechts. Zwei Jahre nach der Restauration wurde auch hiermit der Anfang gemacht. Das neu begründete Justizministerium führte in den Jahren 1870—1878 das neue Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung nach den Entwürfen von Professor Boissonade ein. Am 2. Februar 1890 wurde ein Gerichtsverfassungsgesetz und am 1. Januar 1891 die Civilprozessordnung erlassen. Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausnahme des Familienrechts und Erbrechts war von Professor Boissonade und derjenige des Handelsgesetzbuchs von Professor Roesler verfasst. Jedoch stimmte der Entwurf von Boissonade nicht mit den Rechtsanschauungen der Japaner überein. Daher wurden beide Entwürfe durch eine Kommission, welche vom Justizministerium eingesetzt war, revidiert und bald darauf publiziert.

Ausserdem aber blieb noch der grosse Schritt zur Reform des Verfassungsrechts übrig.

Am 11. Februar 1889 wurde durch eine an den damaligen Ministerpräsidenten Graf Kiyotaka Kuroda gerichtete Thronrede die japanische Verfassung feierlich verkündet. Diese Thronrede lautet:

> Da Wir kraft des Ruhmes Unserer Vorfahren in direkter, seit ewigen Zeiten un-

unterbrochener Erbfolge den Thron bestiegen haben, wünschen Wir den Wohlstand Unserer geliebten Unterthanen zu befördern und ihre moralischen und intellektuellen Fähigkeiten zu entwickeln, eben dasselbe, was durch die wohlwollende Sorge und die liebevolle Wachsamkeit Unserer Vorfahren begünstigt ist, und hoffend, in Übereinstimmung mit unserem Volk und mit seiner Unterstützung, das Glück des Staates aufrecht zu erhalten, verkünden Wir hierdurch Unserem Kaiserlichen Rescript vom 12. Tage des 10. Monats des 14. Jahres Meiji zufolge, das Staatsgrundgesetz, um die Grundsätze darzulegen, durch welche Wir in Unserer Verwaltung geleitet werden sollen, und um Bestimmungen zu treffen, nach denen Unsere Nachkommen und Unsere Unterthanen und ihre Nachkommen sich für immer zu richten haben.

Die Souveranität haben Wir von unseren Vorfahren geerbt und Wir werden sie Unseren Nachkommen vermachen. Weder Wir noch sie werden künftig unterlassen, sie in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung, die hierdurch bewilligt sind, zu führen.

Wir erklären nun die Sicherheit der Rechte und des Eigentums Unseres Volkes berücksichtigen und beschützen zu wollen und ihnen den vollen Genuss derselben zu sichern. Der Kaiserliche Reichstag soll zuerst im 23. Jahre Meiji zusammen berufen werden und die Zeit seiner Eroffnung soll

das Datum sein, wo die gegenwärtige Verfassung in Kraft tritt.

Wenn es in Zukunft nötig sein sollte, irgend eine Verfügung der jetzigen Verfassung zu verbessern, werden Wir oder Unsere Nachfolger die Initiative ergreifen und einen Plan derselben dem Kaiserlichen Reichstag unterbreiten. Der Kaiserliche Reichstag soll seine Stimme darüber abgeben gemäss den Bedingungen, die Uns durch die gegenwärtige Verfassung auferlegt sind und in keiner anderen Weise soll Unseren Nachkommen oder Unseren Unterthanen erlaubt sein, irgend eine Veränderung daran zu unternehmen.

Unsere Staatsminister werden an Unserer Stelle für die Durchführung Unserer gegenwärtigen Verfassung verantwortlich gemacht werden, und Unseren gegenwärtigen und zukünftigen Unterthanen wird für immer die Pflicht der Treue gegen die gegenwärtige Verfassung auferlegt.

Kaiserl. Insiegel. Gegeben am 11. des 2. Monats des 22. Jahres Meiji. (11. Feb. 1889.)

Gegengezeichnet:

Graf Kiyotaka, Kuroda, Ministerpräsident.

Graf Hirobumi, Jto, Präsident des Geheimen Staatsrates.

Graf Shigenobu, Okuma, Minister des Aeussern.

Graf Tsukumichi, Saigo, Marineminister.

Graf Kaoru, Inouye, Handels- und Ackerbauminister.

Graf Ariyoshi, Yamada, Justizminister.

Graf Masayoshi, Matsukata, Finanzminister und Minister des Innern.

Graf Jwao, Oyama, Kriegsminister.

Vicomte Arinori, Mori, Kultusminister.

Vicomte Takeaki, Yenomoto, Verkehrsminister.

Zugleich wurden verkündet das Hausgesetz, das Gesetz über den Reichstag, über das Herrenhaus, das Wahlgesetz für das Abgeordnetenhaus und das Finanzgesetz.

Am 1. April 1890 traten diese Gesetze sämtlich in Kraft.

Damit hatte Japan in kürzester Zeit Jahrhunderte europäischer Entwicklung übersprungen und sich zum Rechtsstaat im modernen Sinne herausgebildet.

Subjekt und Objekt der japanischen Staatsgewalt.

Kapitel II. § 4.

Der japanische Staat.

Wie wir schon in der Einleitung gesehen haben, war Japan in früherer Zeit eine absolute Monarchie, durch die Verfassung vom 11. Februar 1889 ist es aber in die Reihe der modernen konstitutionellen Monarchien eingetreten.

Japan ist ein vollständig in sich abgeschlossener, selbständiger Einheitsstaat. Es hat eigene Herrschaftsrechte und die volle Souveränität. Vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, ist das japanische Kaiserreich ein Rechtssubjekt, eine Person des öffentlichen Rechtes. Diese Rechtspersönlichkeit ist aufgebaut auf der persönlichen Basis des Reichsvolkes und dem dinglichen Fundamente des Reichsgebietes. Sie hat Personalhoheitsrecht und Gebietshoheitsrecht. Hieraus geht das Recht und die Pflicht des Reiches, sein Gebiet und sein Volk zu schützen hervor.

Träger der Staatsgewalt ist der Kaiser. Wie Art. 4 der japanischen Verfassung erklärt, ist der

Kaiser das Staatsoberhaupt. Die Ausübung der Staatsgewalt steht ihm zu. Jedoch übt er seine Staatsgewalt nicht absolut aus, sondern in Gemässheit der Bestimmungen der Verfassung. Das wichtigste Organ des Reiches ist der Reichstag, unter dessen Mitwirkung der Kaiser die Gesetzgebungsgewalt ausübt. Durch den Reichstag wird das Recht der japanischen Staatsunterthanen auf Antheilnahme am Staatsleben nach Massgabe der Wahlgesetze verwirklicht.

Der japanische Staat hat alle wichtigen Materien des öffentlichen und des Privatrechts durch Gesetzbücher geregelt, die nach europäischem Muster gebildet sind. Somit ist Japan zum sogenannten Rechtsstaat im modernen Sinne geworden.

Bis zum Jahre 1899 übten die europäischen Mächte noch innerhalb des japanischen Staatsgebietes die sogenannte Consulargerichtsbarkeit aus. Durch verschiedene Staatsverträge, die alle am 30. Juni 1899 in Kraft traten, ist auch diese letzte Minderung der vollen Souveränität beseitigt. Seitdem ist das japanische Kaiserreich ein ebenbürtiges Mitglied der internationalen Völkergemeinschaft, das vollkommen dieselben Rechte hat wie die europäischen Mächte.

§ 5.

Das japanische Staatsgebiet.

Abgesehen von der Erwerbung Formosas durch den japanisch-chinesischen Vertrag im Jahre 1895, hat in Japan seit Jahrhunderten keine Vermehrung oder Verminderung des Landes stattgefunden, während alle europäischen Staaten ihre Grenzen oft und sehr verändert haben.

Nach der Verordnung vom 30. April 1815 waren in Preussen zehn Provinzen, nämlich Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Kleve-Berg, Niederrhein. Im Jahre 1829 wurden Ost- und Westpreussen zu einer Provinz vereinigt. Aus den Erwerbungen des Jahres 1866 sind drei neue Provinzen gebildet worden: Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau; und seit 1877 ist die Provinz Preussen wieder in zwei Provinzen, Ostpreussen und Westpreussen zerlegt worden. Im Ganzen giebt es jetzt zwölf Provinzen. Nach der Verordnung vom 30. April 1815 sollte jede Provinz in Regierungsbezirke und jeder Regierungsbezirk in Kreise eingeteilt werden. Als unterste Lokaleinteilungen des Staatsgebietes erscheinen die Bezirke der Gemeinden, welche selbstän-

dige Organismen mit eigener Rechtssphäre bilden. Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeindebezirke stellen sich somit als die stufenweisen Einteilungen des preussischen Staatsgebiets zum Zweck der Verwaltung dar.

Die Grenzen des belgischen Staatsgebietes sind durch völkerrechtliche Verträge festgesetzt worden.[1] Nach dem Art. 68 der belgischen Verfassung darf nur kraft Gesetzes eine Abtretung, ein Austausch oder eine Vergrösserung des Gebietes geschehen.

Belgien ist wie Preussen in Provinzen eingeteilt Diese heissen Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg und Namur. Die Einteilung des Gebietes in eine grössere Anzahl von Provinzen, die Untereinteilung der Provinzen und die Veränderung oder Rektifizierung der Grenzen des Staates, der Provinzen und Gemeinden kann nur kraft Gesetzes geschehen.[2] Die gegenwärtigen Gemeinden Belgiens haben die Grenzen behalten, welche die französische Verwaltung für sie festgestellt hatte. Die Unterabteilungen der Provinz nennt man Arrondissements und Kantone. Diese Einteilungen sind von grosser Wichtigkeit, hauptsächlich für die Wahlen und die Justizverwaltung.

Der Umfang des japanischen Gebiets ist durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmt. Staats-

[1]) Verträge vom 26. Juni und 17. Oktober 1816 mit Preussen, vom 28. März 1820 mit Frankreich, vom 19. April 1839 mit Holland.

[2]) belgische Verfassung 1. 2. 3.

rechtlich besteht es aus Hondo, Shikoku, Kinshin, Hokkaido, Taiwan (Formosa), Linkin, Chishima (Kurilen-inseln)und Ogasawara-Inseln. Hondo, Skikoku und Kinshin sind der Hauptbestandteil des Reiches. Dasselbe ist in Fu (Hauptstädte) und Keu (Regierungsbezirke) geteilt. Letztere zerfallen in Shi (grosse Städte), Yun (Kreise), Machi (kleine Städte) und Mura (Dörfer). In Hokkaido sind seit dem Jahre 1901 Shi, Machi und Mura als Selbstverwaltungskörper anerkannt. In den anderen Gebieten des Reiches ist das System der Selbstverwaltung noch nicht eingeführt und die Eingeborenen besitzen kein Kommunalwahlrecht. Als alleiniger Träger der Staatsgewalt hat der Kaiser die Befugnis, Veränderungen des Staatsgebietes unabhängig von der Mitwirkung der Volksvertretung vorzunehmen, während diese in Preussen und in Belgien erforderlich ist.[1] — Der Kaiser schützt nicht nur den Grund und Boden des Gebietes, sondern auch die in seinem Herrschaftsbereich liegenden Binnen- und Küstenmeere. Nach dem Grundsatz der Gebietshoheit werden auch die Ausländer im Inland geschützt. Eine Ausnahme bildete die Konsulargerichtsbarkeit, welche in den orientalischen Staaten noch heute besteht und bis zum Jahre 1896 auch in Japan bestanden hat.

[1] preussische Verfassung Art. 2.- belgische Verfassung Art. 3.

§ 6.

Die japanischen Staatsangehörigen.

Wir müssen die Staatsangehörigkeit und die Staatsunterthanenschaft unterscheiden. Denn »jedes Staatsvolk wird gebildet von der Gesamtheit seiner Staatsangehörigen. In der Demokratie ist der Begriff des Staatsangehörigen gleichbedeutend mit dem des Staatsunterthanen, auch das sogenannte Staatsoberhaupt demokratisch organisierter Nationen ist Unterthan. Anders in der Aristokratie. Speziell in der Monarchie ist der Fürst zwar Staatsangehöriger, nicht aber Staatsunterthan. Denn stellt er regelmässig auch keineswegs das Subjekt der Staatsgewalt, sondern nur ein Organ derselben dar, so hat er doch ein originäres, von keiner Macht und somit auch nicht von der Staatspersönlichkeit selbst abgeleitetes Recht auf seine Organstellung: er ist unverantwortlicher Herrscher und eben darum niemals Unterthan. Insofern wir also unter einem Volke die Summe seiner Staatsangehörigen verstehen, ist auch der Monarch ein Volksgenosse, insofern wir aber mit dem Volksbegriffe die Unterthanenschaft verknüpfen, steht der Fürst ausserhalb des Volkes und

über ihm. Staatsangehörigkeit und Staatsunterthanenschaft sind also in der Monarchie nicht identisch. Und ebensowenig in der Oligarchie, denn die hier herrschende Korporation hat ebenfalls ein originäres Recht auf ihre Organstellung, kennt keine staatsrechtliche Verantwortlichkeit und ist daher nicht Unterthan. Dennoch wird auch für aristokratisch organisierte Staaten von Gesetz, Praxis und Wissenschaft die Staatsangehörigkeit mit der Staatsunterthanenschaft identifiziert.«[1] Deshalb hat die japanische Verfassung ihren Titel II »von den Rechten und Pflichten der Unterthanen« überschrieben, während Titel II der preussischen Verfassung »von den Rechten der Preussen« und Titel III der belgischen Verfassung »von den Belgiern und ihren Rechten« überschrieben ist.

Die japanischen Unterthanen haben die Gehorsamspflicht gegen ihren Souverän. Sie haben an sich keine originären öffentlichen Rechte. Aber durch die Verfassung und das Gesetz sind sie geschützt worden, damit ihre Interessen von der Ausübung der Regierungsgewalt nicht verletzt werden. Das sind die sogen. Rechte der Staatsunterthanen. Treffend bemerkt Laband hierüber: »Die Freiheits- oder Grundrechte sind Normen für die Staatsgewalt, welche dieselbe sich selbst giebt, sie bilden Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, sichern dem Einzelnen seine natürliche Handlungsfreiheit in bestimmtem Umfange, aber sie begründen nicht subjektive Rechte der Staatsbürger, sie sind keine

[1]) Citat aus Geffcken, Verfassung des Deutschen Reiches 1901. S. 25 f.

Rechte, denn sie haben kein Objekt.«[1] Die Staatsunterthanen haben verfassungsmässig die Pflicht zum Gehorsam und zur Treue gegenüber dem Staat.

I. Die Pflichten der Staatsunterthanen.

Die Staatsunterthanen unterstehen dem Souveränitätsrechte des Kaisers. Daher müssen sie seinen Geboten und Verboten gehorsam und treu sein. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen sind auch die Angehörigen fremder Staaten, solange sie sich in Japan aufhalten, zum Gehorsam verpflichtet.

Die Treuverpflichtung der Unterthanen äussert sich darin, dass sie alle Handlungen unterlassen müssen, welche auf die Beschädigung des Staates abzielen d. h. einen strafrechtlichen Verrat enthalten. Nach japanischem Strafrecht wird der Mord oder der Mordversuch an Kaiser, Kaiserin, Kronprinz, Kronprinzessin und Kaiserin-Mutter mit dem Tode bestraft.[2]

Es ist bemerkenswert, dass in § 80 des deutschen Strafgesetzbuchs nur der Mord und der Versuch des Mordes gegen Kaiser und eigenen Landesherrn bedroht ist, während das japanische Strafgesetz Kaiser, Kaiserin, Kronprinz, Kronprinzessin und Kaiserin-Mutter umfasst. Die Majestätsbeleidigung enthält auch eine Verletzung der Treupflicht und wird mit schwerem Gefängnis von

---

[1]) P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I. S. 142.

[2]) japanisches Strafgesetzbuch. Act 116, deutsches Strafgesetzbuch § 80. 81. 102.

3 Monaten bis 5 Jahren und Geldstrafe von 20—200 Yen (40—400 Mark) bestraft.[1]

Für Verletzung der Treupflicht gegen die Staatsverfassung, d. h., wenn jemand die Kaiserliche Dynastie als solche vernichten, die Thronfolge oder andere wichtige Prinzipien der Verfassung umstürzen oder verändern will, gilt folgende Bestimmung:

Die Rädelsführer oder Anstifter werden mit dem Tode bestraft, die übrigen Beteiligten je nach der Schwere ihrer Verfehlung mit Haft, schwerem Gefängnis oder lebenslänglicher Verbannung (j. St. G. B. Art. 129). Andere feindliche Unternehmungen gegen den Staat und Handlungen, welche die feindlichen Truppen begünstigen oder unterstützen, werden mit dem Tode bestraft.[2]

Nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch im Frieden enthält die Mitteilung von politischen und militärischen Geheimnissen an ausländische Regierungen eine Verletzung der Treupflicht und wird mit lebenslänglicher Verbannung bedroht.[3] Feindliche Unternehmungen gegen ein anderes Land ohne Genehmigung der Regierung sowie vorbereitende Handlungen hierzu werden mit zeitlicher Verbannung, Verletzung der Neutralität Japans in einem Kriege zwischen fremden Staaten wird mit einfachem Gefängnis von 6 Monaten

[1]) japanisches Strafgesetzbuch Art. 117. vgl. deutsches Strafgesetzbuch § 94. 98. 103.

[2]) japanisches Strafgesetzbuch Art. 129—130.

[3]) japanisches Strafgesetzbuch Art. 131

bis 3 Jahren und Geldstrafe von 10—100 Yen (20 bis 200 Mark) bedroht.[1]

Die Deutschen haben darüber etwas kompliziertere Vorschriften als die Japaner und Belgier. Es ergiebt sich hinsichtlich der Unterthanen des Reiches eine dreifache Vaiierung des Deliktsbegriffes nach Massgabe der Staatsangehörigkeit.

1. Der Landesverrat und die Majestätsbeleidigung gegen das Reich und dessen Oberhaupt oder gegen den eigenen Staat und dessen Landesherrn, denen der Staat resp. Landesherr gleichgestellt sind, in dessen Gebiet bezw. unter dessen Schutz man sich aufhält.

2. Feindliche Handlungen gegen andere Bundesstaaten und Beleidigungen anderer Bundesfürsten.

3. Feindliche Handlungen gegen befreundete, nicht zum Reiche gehörende Staaten und Beleidigungen ihrer Landesherren. Die Strafbarkeit ist hier von der Bedingung der Reciprozität abhängig gemacht.[2]

II. Die Rechte der Staatsunterthanen.

Die sogenannten Unterthanenrechte, welche in den europäischen Staaten eine lange rechtsgeschichtliche Entwicklung hinter sich haben, sind auch in die japanische Verfassung aufgenommen.

---

[1]) japanisches Strafgesetzbuch Art. 133. 134.
[2]) deutsches Strafgesetzbuch § 80. ff

Dabei muss man beachten, dass die Herrschaft des Staates verschieden ist gegenüber den Staatsunterthanen und den Ausländern. Staatsunterthanen bleiben derselben auch dann, wenn sie sich nicht im Staatsgebiete aufhalten, in umfassender Weise unterworfen. Ausserdem legt der Staat seinen Unterthanen besondere Pflichten auf, welche er vom Ausländer nicht fordert, namentlich die Pflicht, den Heeresdienst zu leisten.

Infolgedessen stehen den Staatsunterthanen auch Rechte zu, welche den Ausländern nicht eingeräumt werden, nämlich die sogenannten politischen Rechte, d. h. die Befugnis bei der Leitung der Staatsangelegenheiten oder bei der Bestellung der Staatsorgane mitzuwirken. Deshalb enthalten die Verfassungen der modernen Staaten Bestimmungen, durch welche die Voraussetzungen für die Eigenschaft eines Staatsangehörigen gesetzlich festgelegt werden.[1] Ausser den politischen geniessen die Unterthanen die sogenannten bürgerlichen Rechte.

1. Politische Rechte.

Nach dem Art. 35 der japanischen Verfassung besteht das Abgeordnetenhaus aus Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom Volke gewählt werden. Nach dem Wahlgesetz hat jeder männliche, 25 Jahre alte Japaner das aktive und das passive Wahlrecht mit einigen Einschränkungen. Die von den Staatsbürgern gewählten Vertreter bilden das

[1]) japanische Verfassung Art. 18., preussische Verfassung Art 3., belgische Verfassung Art. 4.

Abgeordnetenhaus, welches als ein besonderes Organ des Staates am Verfassungsleben teilnimmt.[1]

Durch den Art. 19 der japanischen Verfassung ist der Unterschied zwischen den drei Ständen, welcher früher bezüglich des Eintritts in den Staatsdienst bestanden hatte, fortgefallen. Alle japanischen Unterthanen haben jetzt die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden, wenn sie die durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Niemand aber hat ein Recht hierauf, da der Kaiser die Gewalt hat, die Beamten nach eigenem Ermessen anzustellen.

Die preussische und die belgische Verfassung haben beide die gleiche Bestimmung, dass die Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sind.[2]

In Belgien gab es nach dem Grundgesetz von 1815 drei Stände, den Adels- oder Ritterstand, den Stand der Städte und den Stand der Landschaft. Jeder von diesen drei Ständen hatte seine besonderen Vertreter im Schosse der Provinzialstände. Die jetzige Verfassung erklärt in Art. 75, dass der König das Recht hat, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals Vorrechte daran knüpfen zu können. Nach dem Erlass vom 30. April 1853 lässt sie die Belgier gewordenen ausländischen Adeligen zum Adel des Königreichs zu. Alle Adeligen haben Anspruch auf die Anrede Messire und alle, welche keine besonderen Titel führen, auf den Titel Ecuyer, welcher dem Namen nachgesetzt

[1]) Vgl. preussische Verfassung Art. 69 ff., belgische Verfassung Art. 26. 32 ff

[2]) preussische Verfassung Art 3, belgische Verfassung Art 4.

wird. Die übrigen Titel sind: Ritter (chevalier), Baron (baron), Vicomte (vicomte), Graf (comte), Marquis (marquis), Fürst (prince), Herzog (duc). Das Gesetz vom 11. Juli 1832 hat unter dem Namen Leopold-Orden einen gleichzeitig civilen und militärischen Orden eingerichtet. Er ist thatsächlich nur eine Ehrenauszeichnung, und seine Verleihung bedeutet keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze. Dieser letztere Grundsatz schliesst ohne Ausnahme die Zulassung aller Staatsangehörigen zu allen Civil- und Militärstellen in sich. Fremde sind grundsätzlich davon ausgeschlossen, wenn nicht das Gesetz besondere Ausnahmen zugelassen hat.

In Preussen hatte sich von der Feudalzeit her noch bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts die geburtsständische Gliederung des Volkes in Adel-, Bürger- und Bauernstand erhalten. Die Unterschiede wurden erst durch die Stein'sche Gesetzgebung beseitigt. Im Jahre 1848 wollte dann der Radikalismus den Adel ganz beseitigen, aber die hierauf gerichteten Bestrebungen blieben erfolglos. Durch den Art. 50 der preussischen Verfassung wurde dem König das Recht beigelegt, Orden und andere mit Vorrechten nicht verbundene Auszeichnungen zu verleihen. Die Unterwerfung früher reichsständischer Fürsten und Grafen unter die Krone Preussen hat zu drei verschiedenen Zeiten stattgefunden, 1815, 1850 und 1866. Da diese sogenannten Mediatisierten sich auf Art. 14 der Deutschen Bundesakte vom Jahre 1815 berufen konnten, wurde es nötig, die

Stellung der mittelbar gewordenen früheren Reichsfürsten und Grafen in Preussen besonders zu regeln. Diese Regelung erfolgte durch das Gesetz vom 10. Juni 1854 und die königliche Verordnung vom 12. November 1853. Den Ehen des höheren Adels ist das Requisit der Ebenbürtigkeit eigen, auch gebühren ihm gewisse Zeremonialrechte[1] und das Recht der Autonomie; ihr privilegierter Gerichtsstand in bürgerlichen Streitigkeiten ist durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz aufgehoben, in peinlichen Sachen dagegen erhalten, soweit derselbe landesgesetzlich begründet ist; ebenso geniessen sie Befreiung von aller Militärpflichtigkeit; die Häupter der im preussischen Staate begüterten standesherrlichen Familien sind als solche zum Herrenhause berufen, sie geniessen Privilegien in der Besteuerung. Ihre staatlichen Herrschaftsrechte über ihre ehemaligen Unterthanen sind aufgehoben. Ihre patrimonialen Gerichte sind durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz beseitigt. Trotzdem sonst die Ueberreste ihrer früheren Regierungsrechte bedeutungslos geworden sind, erscheinen sie noch als hochprivilegierte Unterthanen. Die ehemaligen reichsritterschaftlichen Familien dagegen haben gar keine Vorrechte in Preussen.

Für Japan besteht eine Streitfrage, ob Ausländer in den japanischen Staatsdienst eintreten d. h. Beamte werden können, wenn sie die durch Gesetze oder

---

[1]) Den Mitgliedern der fürstlichen Familien gebührt der Titel »Durchlaucht«, den Häuptern reichsgräflicher Häuser der Titel »Erlaucht».

Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Graf Jto erklärt in seinem Kommentar zur Verfassung des japanischen Kaiserreiches S. 36, dass nur japanische Unterthanen in Civil- und militärischen sowie anderen öffentlichen Ämtern Verwendung finden können, und dass dieses Recht nicht auf Ausländer ausgedehnt werden könne, ausser durch eine besondere Verordnung. Dagegen behaupten einige japanische Gelehrte, dass wenn Graf Jto Recht hätte, Ausländer auch keine Bittschriften einreichen dürften,[1] und nicht steuerpflichtig[2] wären. Die Ausländer seien nun aber verpflichtet, Steuern zu zahlen und hätten das Recht, Bittschriften einzureichen. Daher könnten Ausländer in Gemässheit der durch das Gesetz bestimmten Voraussetzungen auch in den Staatsdienst eintreten. Diese Anschauung ist aber nicht richtig, vielmehr ist in diesem Punkte der Meinung des Grafen Jto beizupflichten, denn die Pflicht, Steuern zu zahlen, beruht für jeden, der sich dauernd im Staatsgebiete befindet, auf seinem Recht, den Schutz des Staates für seine Person und sein Vermögen zu fordern. Dagegen sind die Ausländer nicht zum Militärdienst verpflichtet, Graf Jto hat in seinem Commentar versäumt, dies zu erwähnen. Nach der modernen Theorie und Praxis geniessen Ausländer auf privatrechtlichem Gebiet Gleichberechtigung mit den Inländern, sofern nicht durch Gesetz oder Verordnungen eine Ausnahme begründet ist.

---

[1]) japanische Verfassung Art. 30.
[2]) japanische Verfassung Art. 21.

Dagegen stehen Ausländern staatliche Befugnisse nur dann zu, wenn ihnen diese ausdrücklich durch Verträge oder Verordnungen gewährt werden. So haben Ausländer nach dem Art. 19 der japanischen Verfassung kein Recht, Beamte zu werden, sofern nicht besondere Bestimmungen darüber getroffen sind, etwa nach dem Beispiel des belgischen Gesetzes vom 30. September 1841 welches gestattet, Ausländer von hervorragendem Talent als Professoren an die Universitäten zu berufen, wenn das Interesse des öffentlichen Unterrichts dies erfordert. Dr. Brunn bemerkt in der von ihm herausgegebenen Uebersetzung der japanischen Verfassungsurkunde:[1] »Graf Jto kommentiert diesen Paragraphen dahin, dass nur Japaner Beamte des Reiches werden können, nicht aber Angehörige fremder Staaten. Dieser Ansicht wird man nicht beitreten können. Die Thatsachen widersprechen ihr, da noch heute Ausländer in japanischem Dienste stehen, also japanische Beamte sind. Die japanische Staatsangehörigkeit wird aber durch Anstellung im Reichsdienste nicht erworben, wie das im deutschen Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 der Fall ist.« Dagegen ist zu erwidern: In Japan giebt es vier Klassen von Beamten, Sinnin-kwan, Chokuninkwan, Sonin-kwan und Hannin-kwan. Sie unterscheiden sich durch die Form der Ernennung. Ausser ihnen giebt es eine besondere Klasse, Yatoi, welche auch im Staats-

[1]) vgl. Brunn, Die japanische Verfassungsurkunde, S. 18.

dienste stehen. Die ersten vier Kategorien sind Beamte, welche durch den Staatsbefehl ernannt werden, während die letzte Klasse ihre Stellung durch Verträge zwischen dem Staat und dem Individuum erhält. Das erstere Verhältnis ist also öffentlichrechtlich, das letztere privatrechtlich. Ausländer, welche in japanischen Schulen oder sonstwie Staatsdienste leisten, sind keine Beamte, sondern nur Angestellte oder Beauftragte in privatrechtlicher Bedeutung. Deshalb ist die Ansicht Dr. Brunns falsch. Art. 19 der japanischen Verfassung spricht nur von Civil-, Militär- und sonstigen Beamten, welche durch die kaiserliche Gewalt in bestimmter Form ernannt werden.

2. Bürgerliche Rechte.

In der englischen declaration of Right und in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika haben die sog. bürgerlichen Rechte zuerst ihre gesetzliche Fixierung erhalten. In der französischen Verfassung vom 3. September 1791 erschienen sie als die »Erklärung der Menschenrechte.« Seit dieser Zeit wurden sie in fast alle Verfassungen der europäischen Staaten aufgenommen.

Solche allgemeinen Prinzipien werden jedoch immer ganz wertlos bleiben, wenn sie nicht in besonderen Ausführungsgesetzen durchgeführt sind. Denn die individuellen Freiheitsrechte sind nur eine Schranke für die verwaltende Thätigkeit des Staates und zwar speziell für die innere Verwaltung. Ihre Bedeutung ist, dass wo solche Rechte gesetzlich zuge-

sichert sind, das den Verwaltungsorganen zustehende Verbietungsrecht nicht in Anwendung gebracht werden darf. Diese Rechte sind in der japanischen Verfassung folgende:

a) Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und der Papiere.

α) Unverletzlichkeit der Person.

Der Art. 23 der japanischen Verfassung erklärt, dass alle japanischen Unterthanen nur den gesetzlichen Bestimmungen gemäss festgenommen, in Haft behalten, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden dürfen. Die Verhaftung ist nach der Strafprozessordnung zulässig, wenn jemand eines Verbrechens verdächtig ist.[1] Weiter kann durch polizeiliche Anordnung derjenige verhaftet werden, der die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Ruhe oder seine eigenen Interessen gefährdet. Die preussische Verfassung Art. 5 und die belgische Verfassung Art. 7 erhalten gleichartige Bestimmungen.

β) Unverletzlichkeit der Wohnung.

Nach dem Art. 24 der japanischen Verfassung darf die Wohnung eines japanischen Unterthanen wider seinen Willen nicht betreten oder durchsucht werden, ausser in den gesetzlich bestimmten Fällen.[2] Ein solcher Fall liegt vorbei einem begangenen Verbrechen oder wenn es sich darum handelt, Beweismittel aufzufinden oder amtliche Funktionen vorzunehmen oder bei einer Gefahr für die Bewohner.[3]

---

[1]) japanische Strafprocessordnung Art. 58 ff.

[2]) vgl. preussische Verfassung Art 6, belgische Verfassung Art. 11.

[3]) japanische Strafprocessordnung Art. 78. 102 ff.

γ) Unverletzlichkeit der Papiere.

Das Briefgeheimniss ist eine Wohlthat, welche erst die moderne Civilisation uns verliehen hat, wie Graf Jto in seinem Kommentar zur Verfassung des japanischen Kaiserreiches S. 47 sagt. Jedoch ist dieser Grundsatz durchbrochen in den Fällen, in denen die Aufhebung des Briefgeheimnisses als eine prozessualische Massregel[1] zum Zweck der Verfolgung eines Verbrechens zulässig ist.[2]

2. Freiheit der persönlichen Bewegung.

In der Feudalzeit wurden in Japan die Provinzen ganz strenge getrennt. Den Bewohnern wurde verboten, ausserhalb der Provinz ihre Wohnung zu nehmen oder ohne Erlaubnis abzureisen. Nach der Meiji Reformation wurde der Aufenthalt keinen Beschränkungen mehr unterworfen und später wurde die Freiheit des Aufenthalts auch in die Verfassung aufgenommen. Art. 22 der japanischen Verfassung erklärt: »Alle japanischen Unterthanen haben innerhalb der gesetzlichen Grenzen das Recht, nach ihrem Belieben ihren Wohnsitz zu nehmen:«[3]

In Deutschland waren früher die Institutionen der Nachsteuer und der Leibeigenschaft anerkannt, welche nicht nur ein Hindernis für die Auswanderung waren, sondern auch den freien Verkehr innerhalb des Landes

---

[1]) japanische Strafprozessordnung Art. 113.

[2]) vgl. preussische Verfassung Art. 6. 33, belgische Verfassung Art. 22.

[3]) preussische Verfassung Art. 11., belgische Verfassung Art. 10.

beengten. Seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ergingen Gesetze, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft vorbereiteten und endlich aufhoben. Die Abzugsrechte wurden durch völkerrechtliche Verträge der einzelnen Staaten beseitigt. Art. 18 der Bundes-Akte vom Jahre 1815 sicherte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht des freien Wegzuges in jeden anderen Bundesstaat, der sie erweislich zu Unterthanen annehmen wollte, und die Freiheit von aller Nachsteuer zu, sofern das Vermögen in einen anderen Bundesstaat überging.

Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches hat die Freiheit der persönlichen und wirtschaftlichen Bewegung überall in Deutschland zur Anerkennung gebracht.

3. Freiheit der geistigen Bewegung.

Die geschichtliche Grundlage der kaiserlichen Dynastie zu Japan ist eine Art von Theokratie. Sie beruht auf der japanischen Urreligion, dem Shintoismus, für den freilich die Bezeichnung »Religion« nicht ganz zutrifft, weil es ihm an einer eigentlichen Sittenlehre mangelt. Nach den Traditionen des Shintoismus ist der Herrscher geheiligt, aber nicht, weil er der Vertreter der Gottheit auf Erden ist, sondern weil er die von den Göttern abstammende Dynastie repräsentiert.

Da diese Anschauung von der Erschaffung Japans durch die Ahnen des Kaiserhauses in dem patriotischen Gefühl des Japaners feste Wurzeln gefasst hat, so braucht sie nicht erst zu einem dogmatischen Glaubens-

satz erhoben zu werden und verträgt sich demgemäss auch völlig mit den Prinzipien der Gewissensfreiheit und der Gleichberechtigung aller Konfessionen, welche unter die Grundrechte der neuen Verfassung aufgenommen worden sind.[1]

Art. 14 der belgischen Verfassung erklärt: »Die Freiheit jeder Kulte, ihrer Ausübung, sowie die Freiheit seine Gedanken zu äussern, auf welche Art es sein mag, ist zugesichert mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden.« Es ist wichtig zu bemerken, dass die Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu einem Kultus niemandem eine rechtliche Sonderstellung verleiht, namentlich kann sie nicht zur Bedingung für Zulassung zu öffentlichen Ämtern oder zur Ausübung politischer Rechte gemacht werden.[2] Wer durch Gewalt oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder verhindert, einen Kultus auszuüben, der Ausübung dieses Kultes beizuwohnen, gewisse religiöse Feste zu feiern, gewisse Ruhetage zu halten und demzufolge ihre Werkstätten, Laden oder Magazine zu öffnen oder zu schliessen und gewisse Arbeiten zu verrichten oder dies zu unterlassen, wird bestraft. Art 16 § 2 der belgischen Verfassung erklärt: »Die bürgerliche

---

[1]) Dr. Brunn hat in seiner Übersetzung der japanischen Verfassung zu § 20 behauptet, die Staatsreligion Japans sei der Shintoismus, aber das ist falsch. In Japan giebt es keine bestimmte Staatsreligion, obwohl der Shintoismus die oben dargelegte historische Bedeutung für die Japaner hat.

[2]) vgl. preussische Verfassung Art. 12.

Heirat muss immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen, mit Vorbehalt der etwaigen Ausnahmen, welche durch das Gesetz zu bestimmen sind.« Das ist die einzige Ausnahme vom Grundsatze der vollen Kultusfreiheit. Die preussische Verfassung hat keine derartige Beschränkung aufgestellt, vielmehr erfolgte in Preussen die Einführung der Civilehe nach Massgabe eines besonderen Gesetzes, das auch die Führung der Civilstandsregister regelte.[1] Die japanische Verfassung hat kein Wort über diesen Gegenstand, weil in Japan der Ehe keine religiöse Form und Bedeutung zukommt.

In Deutschland waren schon durch die Bundesakte die anerkannten drei Hauptkirchen des Reiches, die katholische, lutherische und reformierte einander gleichgestellt. Dagegen bezogen sich die Bestimmungen der Bundesakte weder auf die kleinen christlichen Religionsgemeinschaften noch auf die Bekenner des jüdischen Glaubens. Auf demselben Standpunkte bleiben die vor dem Jahre 1848 erlassenen Verfassungen der Einzelstaaten stehen. Nach dem Jahre 1848 ist der Grundsatz der Gleichberechtigung für alle Konfessionen durchgeführt worden. Nachdem er in den meisten deutschen Staaten schon durch landesgesetzliche Bestimmungen anerkannt war, ist er durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 gemeines Recht geworden. Nach Art. 29 der japanischen Verfassung haben alle japanischen Unterthanen innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Freiheit, ihre Meinung in Wort und Schrift zu

[1]) preussische Verfassung Art. 19.

äussern. Die Freiheit der Äusserung der Meinung durch Wort und Schrift, und die Freiheit Versammlungen abzuhalten und Vereine zu gründen sind sehr wichtig für die Ausübung der politischen und sozialen Macht. Daher sind diese Rechte in jedem konstitutionellen Staate zugesichert.[1] Die preussische Verfassung Art. 27 erklärt, dass jeder Preusse das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern. Art. 29 fügt hinzu, dass alle Preussen berechtigt sind, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, und Art. 30 bestimmt, dass alle Preussen das Recht haben, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Auch die belgische Verfassung erklärt in Art. 19 haben die Belgier das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ohne dass eine vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis erforderlich wäre. In Art. 20 ist endlich bestimmt, dass die Belgier das Recht haben, sich zu Gesellschaften zu vereinigen. Jedoch sind dies zweischneidige Instrumente, die leicht missbraucht werden können. Deswegen ist das ihnen zu Grunde

[1]) j. V. Art. 29., pr. V. Art. 27^2. 28. 29^2. $30.^{2.3}$. 31., b. V. Art. 19. 20. — Das Gesetz No. 26 Versammlungen und politische Vereine vom Jahre 26 Meiji d. h. 1893, das Gesetz No. 15 über die Presse vom Jahre 26 Meiji, das Gesetz No. 9 über Zeitungen vom Jahre 30 Meiji d. h. 1897. — § 6. 9. 10 und 41 des Gesetzes über die Presse v. 12. 5. 51., Gesetz über die Presse v. 7. 5. 74., die Verordnung v. 11. März 1850, Verordnung v. 5. 6. 67., Gesetz v. 23. 6. 76. Gesetz v. 22. 6. 89 in Preussen.

liegende Prinzip durch besondere Gesetze ein wenig eingeschränkt worden.[1]

4. Unverletzlichkeit des Vermögens.

Art. 27 der japanischen Verfassung spricht aus, dass das Eigentum eines jeden japanischen Unterthanen unverletzlich ist, wie dies auch andere neuere Verfassungen bestimmen. Die Bedeutung des hier zum Ausdruck kommenden Prinzips ist nicht, dass einem Privaten kein einzelnes Vermögensobjekt oder Vermögensrecht entzogen werden dürfte. Auch das Privateigentum ist der Staatsgewalt unterworfen und kann aus Gründen des öffentlichen Wohles durch Gesetze beschränkt oder entzogen werden. Daher erklärt der Art. 27 der japanischen Verfassung, dass Enteignungen nur aus Gründen öffentlichen Wohles und nur den gesetzlichen Bestimmungen gemäss stattfinden.[2] Insofern sind die Enteignungsgesetze von grosser Wichtigkeit für das gesammte Eigentumsrecht.

Diese Materie wurde zuerst im Jahre 1841 in Frankreich umfassend geregelt. In Belgien haben die Gesetze vom 1. Juli 1858 und vom 15. November 1867 die Gewalt der öffentlichen Behörde in Bezug auf die Enteignung erweitert, in dem sie den Grundsatz der Enteignung nach Zonen aufstellten. In Preussen ist am 11. Juni 1874 ein Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum ergangen. Nach dem Muster des

---

[1]) vgl. S. 52 Anm. 1.

[2]) vgl. preussische Verfassung Art. 9., belgische Verfassung Art. 11.

preussischen wurde das japanische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum gebildet und seinem Vorbilde sehr ähnlich gestaltet. Nach diesem Gesetze ist die Bedeutung der Unverletzlichkeit des Vermögens, dass nur der Gesamtbestand desselben unverändert erhalten werden soll. Wenn der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben gewisse Gegenstände oder Berechtigungen bedarf, ist er befugt, sie dem Eigentümer zu nehmen unter der Verpflichtung, dem dadurch betroffenen Privaten volle und regelmässig auch vorgängige Entschädigung zu gewähren. Das Nähere über diesen Gegenstand enthalten die Enteignungsgesetze.

In andern Fällen ist durch polizeiliche Anordnungen eine Beschränkung des Einzelnen in Ausübung seiner Privatrechte möglich. Der Einzelne muss dieselben als Ausflüsseder staatlichen Herrschaftsgewalt über sich ergehen lassen.

Art. 10 der preussischen Verfassung und Art. 12, 13 der belgischen Verfassung erklären, dass der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung nicht stattfinden. Kein Unterthan darf wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.[1]

5. Petitionsrecht.

Bezüglich des Petitionsrechts behaupten die einen, dass dasselbe sich nicht auf bestimmte Rechte beschränke, welche dem Petenten gegen den Staat oder einen Dritten zustehen; die anderen, dass dieses Recht kein selbst-

---

[1]) japanische Verfassung Art. 24, preussische Verfassung Art. 7. 8., belgische Verfassung Art. 8. 9.

ständiges Recht mit besonderem materiellen Inhalt, sondern blos ein formelles Mittel zur Aufrechterhaltung der übrigen Rechte sei. Die belgische und die preussische Verfassung bestimmen, dass Petitionen unter einem Gesamtnamen nur Behörden und Korporationen gestattet sind. Die japanische Verfassung hat keine solche Beschränkung, vielmehr hat jede Privatperson das Recht unter Beachtung der gehörigen Form der Ehrerbietung und aller hierfür erlassener besonderen Bestimmungen zu petitionieren. Dieses Recht steht im Allgemeinen sowohl Ausländern als Inländern zu. Art. 31 der japanischen Verfassung erklärt, dass durch die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen die dem Kaiser in Kriegszeiten oder im Falle eines nationalen Notstandes zustehenden Gewalten nicht beschränkt werden. Diese Bestimmung enthält für den Fall des ausserordentlichen Notstandes eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip des Titels II. der Verfassung. Man muss nicht vergessen, dass das letzte Ziel des Staates die Selbsterhaltung ist. Deswegen muss er bei dringender Gefahr seine Existenz sichern, auch wenn damit die teilweise Opferung des Rechtes der Unterthanen verbunden ist.

Das ist der Sinn dieser Bestimmung der japanischen Verfassung. Die preussische und die belgische Verfassung sprechen den Grundsatz nicht ausdrücklich aus.

Die Organisation der japanischen Staatsgewalt.

A. Der Träger der japanischen Staatsgewalt.

Kapitel III. § 7.

Die politischen Rechte des Kaisers.

Seit der Begründung des Reiches ist Japan monarchisch regierter Staat, »Japan wird für ewige Zeiten ununterbrochen von einem Kaiser regiert«, heisst es in Art. 1 der jetzigen Verfassung und Art. 4 fügt hinzu: »der Kaiser ist das Staatsoberhaupt. Ihm steht die Ausübung der Staatsgewalt nach Massgabe der Verfassung zu.«

Staatsgewalt steht dem Kaiser aber kraft eigenen Rechts zu, sie ist ihm nicht erst durch die Verfassung verliehen worden. Jedoch ist Japan keine despotische oder absolute, sondern eine konstitutionelle Monarchie. Die Gesetzgebungsgewalt steht allein dem Kaiser zu und nicht dem Reichstag. Die Zustimmung des Reichstages ist nur eine Voraussetzung dafür, dass eine Norm Gesetz wird.

Art. 5 der japanischen Verfassung erklärt: »Dem Kaiser steht die Gesetzgebung zu.« Dieser Punkt ist also anders geregelt als in Preussen und Belgien, denn in Art. 62 der preussischen Verfassung heisst es: »Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern geübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.« Auch der Art. 26 der belgischen Verfassung lautet: »le pouvoir législatif s'exece collectivement par le roi, la chambre des représentants et le sénat.« Doch hat auch in Preussen der König die Sanktion der Gesetze, ist also der eigentliche Gesetzgeber.

Nach Art. 6 der japanischen Verfassung steht dem Kaiser die Ausfertigung und Verkündigung der Gesetze und die Anordnung der Ausführung derselben zu. Ebenso erklärt die preussische Verfassung: »Der König allein befiehlt die Verkündigung der Gesetze,[1] d. h. durch seinen Willensakt werden dieselben erst zu rechtlich bindenden Normen für die Unterthanen.

Während in Japan und auch in Preussen der Monarch alle Gewalt ausübt, die ihm nicht ausdrücklich durch die Verfassung entzogen ist, hat der belgische König nur diejenige Macht, die ihm ausdrücklich übertragen ist. Der Art. 25 erklärt »Tous les pouvoirs émanent de la nation,« und der Art. 78 erklärt wieder: »Le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la Constitution et les lois particu-

[1]) preussische Verfassung Art. 4.

lières portées en vertu de la Constitution même.« In Belgien ruht also die Gewalt, mit welcher der König bekleidet ist, auf dem Haupte des Monarchen nicht kraft ursprünglichen und selbständigen Rechts. Sie ist nicht unbedingt, weder ihrer Ausübung nach, noch auch ihrem Wesen nach.

I. Die gesetzgebende Gewalt.

Diese Gewalt steht in Japan dem Kaiser allein zu, jedoch bedarf ein Gesetz der Zustimmung des Reichtags.[1] Nach Art. 62 der preussischen Verfassung wird dagegen die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Doch handelt es sich hier nur um eine formelle Differenz, im Resultat sind beide Bestimmungen einander gleich.

a) Das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Dies Recht gesteht sowohl dem Monarchen als auch jeder der beiden Kammern die Initiative für Gesetzvorschläge zu. Die Regierung kann jeder ihrer Entwürfe zuerst entweder dem Senat oder der Kammer der Abgeordneten vorlegen. In diesen Grundlagen vereinigen sich alle drei Verfassungen.[2] Jedoch erklärt Art. 65 der japanischen Verfassung, dass der Staatshaushaltsetat zuerst dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden muss. Immerhin hat das Herrenhaus bezüglich des Etats dieselben Rechte wie das Abgeordnetenhaus.

---

[1]) japanische Verfassung 5 u. 37. vgl. preussische Verfassung Art. 62.

[2]) b. V. Art. 27., pr. V. Art. 64., j. V. Art. 38.

Nach der belgischen Verfassung muss über jedes auf die Staatseinnahmen und -ausgaben oder das Heereskontingent bezügliche Gesetz zuerst von der Abgeordnetenkammer abgestimmt werden, dagegen können auch diese Gesetze noch vom Senat amendirt werden.[1]

Noch anders ist die entsprechende Bestimmung der preussischen Verfassung. Nach ihr werden die Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, das Herrenhaus kann diese Entwürfe dann nur entweder im Ganzen annehmen oder im Ganzen ablehnen.[2] Das sogenannte Etatsgesetz ist somit in Preussen nicht nur seinem Inhalte nach kein Gesetz; auch in Betreff der Form des Zustandekommens ist der gewöhnliche Weg der Gesetzgebung ausgeschlossen, indem das Recht zu Abänderungsvorschlägen, welches bei allen eigentlichen Gesetzentwürfen beiden Häusern des Landtags in gleicher Weise zusteht, dem Herrenhause entzogen ist. Letzteres braucht sich aber nicht gefallen zu lassen, dass man Gesetzentwürfe, durch die das bestehende Recht abgeändert wird, so mit dem Etat in Verbindung setzt, dass ihm auch inbetreff dieser sein Amendirungsrecht entzogen wird. Das Herrenhaus kann darauf bestehen, dass der sogenannte Etatsgesetzentwurf auf die Feststellung von Einnahmen und Ausgaben beschränkt wird und dass alle anderen Bestimmungen ihm in getrennter Vorlage

[1]) belgische Verfassung Art. 27.
[2]) preussische Verfassung Art. 62.

zugehen. Das Verfahren bei Feststellung des Etats ist teils durch die Normen der Verfassungsurkunden bestimmt, teils hat sich dasselbe durch die Geschäftsordnung beider Häuser und deren Autonomie näher geregelt. Nach Konstituirung der Kammern legt der Finanzminister auf Grund einer königlichen Ermächtigung zunächst dem Hause der Abgeordneten den Entwurf des sogenannten Gesetzes über den Staatshaushaltsetat mit diesem Etat selbst vor. Das Haus beschliesst dann über die einzelnen Posten, sowie über das Ganze. Dieser Beschluss wird hierauf nebst dem zu Grunde liegenden Staatshaushaltsetat dem Herrenhause mitgeteilt, damit dieses über die Annahme oder Ablehnung im Ganzen entscheidet. Wenn das Herrenhaus seine Genehmigung dem von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Etat erteilt hat, so setzt es davon den Ministerpräsidenten in Kenntnis. Erfolgt dann die Sanktion der Krone, so wird »das Gesetz über den Staatshaushaltsetat mit dem darin in Bezug genommenen Staatshausetat« in der Gesetzsammlung veröffentlicht. Im Falle der Ablehnung hat das Herrenhaus ebenfalls den Ministerpräsidenten mit dem Anheimstellen nochmaliger Erwägung von dem gefassten Beschlusse in Kenntnis zu setzen. Übrigens darf sich das Herrenhaus mit keinem andern Staatshaushaltsetatentwurfe beschäftigen, als mit dèmjenigen, welchen das Abgeordnetenhaus beschlossen hat. Der von dem Herrenhause in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1862 in Ansehung des Staatshaushaltsetats für 1862

gefasste Beschluss, die ursprüngliche Budgetvorlage der Regierung anzunehmen, trotzdem sie vom Abgeordnetenhause verworfen war, verstiess daher gegen die Verfassung und lässt sich nur aus der Verbitterung der damaligen Konfliktszeit erklären.

b. Das absolute Veto, sowie das Recht, die Gesetze zu sanktionieren und zu verkünden.

In der japanischen Verfassung ist keine ausdrückliche Bestimmung über das Veto enthalten. Aber der Kaiser hat das Recht der Sanktionierung der Gesetze.[1] Die Gesetzentwürfe kommen nicht zu stande, wenn der Kaiser die aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Gesetzentwürfe nicht sanktioniert. Deshalb brauchte man das Vetorecht nicht ausdrücklich zu bestimmen.[2]

Ebenso steht in Preussen dem Könige die Initiative und die Sanktion zu. Anders in Belgien. Zwar erklärt Art. 69 der belgischen Verfassung, dass der König die Gesetze bestätigt und sie bekannt macht. Somit verleiht auch in Belgien allein die Sanktion dem aus den Verhandlungen der Kammer hervorgegangenen Akt den Gesetzescharakter. Aber der König hat kein absolutes Veto: nur einem Gesetzentwurf, zu dem er die Initiative ergriffen hatte, kann er die Sanktion verweigern.

---

[1]) japanische Verfassung Art. 6.

[2]) Hozumi, Der Grundriss der japanischen Verfassung, S. 95. Graf Ito, Kommentar zur Verfassung des japanischen Kaiserreiches, S. 9.

Art. 8 der japanischen Verfassung zählt einige besondere Fälle auf, in welchen der Kaiser ohne Zustimmung des Reichstages die gesetzgebende Gewalt ausüben kann. Es handelt sich um die Verordnungen, welche an Stelle von Gesetzen treten sollen. Hierfür stellt die Verfassung folgende Voraussetzungen auf:

1. Es muss ein dringendes Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zur Beseitigung eines öffentlichen Notstandes gegeben sein.

2. Dies Bedürfnis muss in Zeiten aufgetreten sein, wo der Reichstag nicht versammelt ist.

3. Die betreffenden kaiserlichen Verordnungen müssen dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte vorgelegt werden.

4. Wenn der Reichstag ihnen nicht zustimmt, so sind sie von der Regierung für künftig kraftlos zu erklären.[1]

Die Voraussetzungen der preussischen Verfassung stimmen mit denen der japanischen Verfassung überein, jedoch darf ein Unterschied dabei nicht übersehen werden. Nach Art. 63 der preussischen Verfassung werden die Notstandsverordnungen erlassen unter Verantwortlichkeit des gesamten Ministeriums. Die japanische Verfassung stellt ein solches Erfordernis nicht auf, da in Japan, wie unten weiter auszuführen sein wird, die Minister dem Volke nicht verantwortlich sind. Dem Monarchen gegenüber sind die Minister jedoch sowohl nach preussischem wie nach japanischem

[1]) japanische Verfassung Art. 8.

Staatsrecht verantwortlich. Aber die Notstandsverordnungen unterliegen in dieser Hinsicht keinen besonderen Vorschriften, vielmehr gelten für sie dieselben Regeln, wie für alle anderen Verordnungen.

Die belgische Verfassung kennt Notstandsverordnungen überhaupt nicht, vielmehr bestimmt sie in ihrem Art. 67: »Il fait les règlements et arrêtés nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles-mêmes, ni dispenser le leur exécution.

II. Die Verordnungsgewalt.

In Japan befiehlt der Kaiser den Erlass von Verordnungen oder erlässt diese selber, wenn sie dienen,

1. zur Ausführung von Gesetzen,
2. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, oder wenn sie
3. zur Förderung der Wohlfahrt der Unterthanen erforderlich sind.

Solche Kaiserlichen Verordnungen haben die gleiche verbindliche Kraft wie Gesetze; sie enthalten eine Äusserung des Staatswillens, ebenso wie diese. Jedoch dürfen mittels solcher Verordnungen die Gesetze in keiner Weise geändert werden. Innerhalb ihrer Befugnisse dürfen alle Reichsbehörden mit Ermächtigung des Kaisers Verordnungen erlassen.

In Belgien regelt diese Punkte der bereits erwähnte Art. 67 der Verfassung. »Der König erlässt die zum Vollzug der Gesetze notwendigen Reglements und Be-

schlüsse, ohne dass er jemals die Gesetze suspendiren oder von ihrem Vollzug entbinden darf.«[1]

Um dem Grundsatz der Trennung der Gewalten treu zu bleiben, knüpft man gewöhnlich die Befugnis zum Erlass von Verordnungen an die vollziehende Gewalt, mit welcher der König bekleidet ist. Eine solche Auffassung ist aber juristisch nur dann haltbar, wenn man die vollziehende Gewalt in einem weiteren Sinne versteht und der Regierungsgewalt gleichsetzt, einer Gewalt, welche unbestreitbar dem König zusteht. Die königlichen Erlasse sind nicht notwendig Vollzugs-Akte. Sie können diesen Charakter haben, besonders wenn sie die Ausführung einer bestimmten Thätigkeit, welche das Gesetz gewollt und vorgesehen hat, vorschreiben. Ein königlicher Erlass hat aber fast immer eine grössere oder sogar ganz andere Tragweite. Er kann, ebenso wie das Gesetz selbst, Vorschriften allgemeinen Charakters in sich schliessen und, seitens des Monarchen, eine unabhängige Entschliessung darstellen.

III. Das Recht der Ausübung der Regierungsgewalt.

1. Der Kaiser bestimmt in Japan die Organisation der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung.

2. Der japanische Kaiser ernennt und entlässt die Beamten der Civil- und Militärdienstes und setzt ihr Einkommen fest, sofern nicht in der Verfassung oder in anderen Gesetzen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind.[2]

[1]) japanische Verfassung Art. 9., vgl. belgische Verfassung Art. 45.

[2]) j. V. Art. 10., vgl. pr. V. Art. 45., b. V. Art. 66.

3. Dem Kaiser steht es zu, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu schliessen und zu vertagen, sowie die Auflösung des Abgeordnetenhauses anzuordnen.[1]

4. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Kaisers durch die Gerichte in Gemässheit der Gesetze ausgeübt.[2] Das Begnadigungsrecht übt der Kaiser unmittelbar aus.[3]

Dem König der Belgier steht der Vollzug der gerichtlichen Entscheidungen, die Ernennung und Entlassung der Minister und das Recht der Begnadigung zu. Die sonstigen oben aufgezählten Gewalten wurden in besonderen Gesetzen geregelt. Die belgische Verfassung bestätigt ausdrücklich das Vorhandensein einer richterlichen Gewalt, welche, wie sie sagt, von den Gerichtshöfen und unteren Gerichten ausgeübt wird. Es liegt hierin eine Anerkennung des Satzes, dass die Justiz in ihrem Wirkungskreise unabhängig und vor jeder Einmischung der Regierung und Verwaltung geschützt sein soll.

Der Ausdruck »richterliche Gewalt« ist in der gewöhnlichen Sprache gleicherweise anwendbar auf die Gesammtheit der Gerichtshöfe und die sonstigen Gerichte. Obwohl die den Richtern zustehende Gewalt ihnen nach der konstitutionellen Theorie von der souveränen

---

[1]) j. V. Art. 7., vgl. pr. V. Art. 52. 51. 77., b. V. Art. 51. 55, 70. 72.

[2]) j. V. Art. 57. vgl. pr. V. Art. 86., b. V. Art. 30.

[3]) j. V. Art. 16., vgl. pr. V. Art. 49., b. V. Art. 73.

Nation verliehen ist, so üben sie dieselbe doch von dieser Übertragung an mit voller Freiheit aus. Sie anerkennen keine andere Suprematie als die des Gesetzes, welches sie anzuwenden verpflichtet sind. Kraft dieser Unabhängigkeit haben die Gerichtshöfe und unteren Gerichte die allgemeinen provinziellen und örtlichen Vorschriften und Bestimmungen nur soweit anzuwenden, als dieselben mit den Gesetzen übereinstimmen.

IV. Das Recht des Oberkommandos über die bewaffnete Macht.

Der Kaiser führt den Oberbefehl über Landheer und Flotte.[1]

Der Kaiser bestimmt Organisation und Stärke des Landheeres und der Flotte.[2]

Der Kaiser erklärt den Belagerungszustand, die Voraussetzungen und Wirkungen desselben werden durch Gesetz bestimmt.[3]

Zu bemerken ist, dass in Deutschland und ebenso in Belgien eine Vergrösserung und Reorganisation der Armee nur durch Gesetz möglich ist, während in Japan der Kaiser die diesbezüglichen Verfügungen ohne Mitwirkung der Volksvertretung trifft.

---

[1]) japanische Verfassung 11., vgl. preussische Verfassung 46 nur über Heer, belgische Verfassung Art. 68.

[2]) japanische Verfassung Art. 12, vgl. preussische Verfassung Art. 47 nur über Heer, belgische Verfassung Art. 66.

[3]) japanische Verfassung Art. 14, vgl. Art. 1 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Dieses Gesetz gilt nach Art. 68 der Deutschen Reichsverfassung bis zum Erlass eines besonderen Reichsgesetzes für ganz Deutschland.

V. Das Recht der Vertretung des Reiches.

Der Kaiser erklärt Krieg, schliesst Frieden und geht Verträge ein.[1] In der preussischen und belgischen Verfassung ist bestimmt, dass solche internationalen Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedürfen, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, welche den Unterthanen nicht durch einfache Verordnung auferlegt werden können. Soweit die Krone in ihren Anordnungen der Zustimmung der Landesvertretung nicht bedarf, kann bezw. konnte sie gültige Staatsverträge ohne Zustimmung der Kammern abschliessen. Dagegen bestimmt die japanische Verfassung, um die Einheit der Souveränität im Verkehr mit dem Auslande zu betonen, dass das Recht Verträge abzuschliessen, allein dem Kaiser zusteht.

[1]) j. V. Art. 13 vgl. pr. V. Art. 48., b. V. Art. 68.

§ 8.

Die persönliche Stellung des Kaisers.

Der Kaiser hat als Oberhaupt des Reiches folgende Vorrechte:

I. Unverletzlichkeit der Person.

Im Art. 3 der japanischen Verfassung steht, dass der Kaiser heilig und unverletzlich ist. Er ist für seine Handlungen staatsrechtlich und strafrechtlich niemandem verantwortlich, weil er der Träger der gesammten Souveränitätsrechte des Reiches ist. Er kann wegen keines Vergehens oder Verbrechens von dem Richter zur Verantwortung gezogen werden, von ihm gilt wie in England vom König: »the King can do not wrong.« Verbrechen gegen den Kaiser werden wie in allen modernen Verfassungsstaaten auch in Japan strenger geahndet.

II. Ehrenrechte des Kaisers.

Die Anrede des Kaisers ist »Heika«,[1] d. h. Majestät, und er nennt sich seinen Unterthanen gegenüber »Tin« d. h. Wir. In Preussen ist die königliche Titu-

[1]) j. K. H. G. Art. 17.

latur nebst dem Majestätstitel im Jahre 1701 angenommen. In Belgien führt der Monarch den Titel »König der Belgier«. Der Eingang der offiziellen Akte ist in Belgien folgendermassen gefasst: »Nous Léopold II., roi des Belges, à tous présents et à venir faisons savoir bzw. salut.« Seit dem 2. Mai 1885 trägt der König ausserdem den Titel: Souverän des unabhängigen Congo-Staates.

Der Kaiser verleiht Adel, Rang, Orden sowie andere Auszeichnungen.[1]

III. Rechte als Haupt der kaiserlichen Familie.

Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses unterstehen dem Kaiser nicht nur als Unterthanen, sondern auch als seine Blutsverwandten. Der Kaiser ist das Haupt der kaiserlichen Familie und führt die Oberaufsicht über die Mitglieder seines Hauses.[2]

IV. Pekuniäre Rechte des Kaisers

a) Civilliste.

Von der Staatskasse soll jährlich eine fest bestimmte Summe für den Unterhalt des kaiserlichen Hofes entnommen werden.[3] Ihre Festsetzung bedarf der Zustimmung des Reichstags nur dann, wenn eine Erhöhung derselben notwendig wird.[4] Das Budget oder die Schlussberechnung über Einnahme und Ausgabe des

---

[1]) japanische Verfassung Art. 15, vgl. preussische Verfassung Art. 50., belgische Verfassung Art. 75. 76.

[2]) j. K. H. G. Art. 30. 35.

[3]) j. K. H. G. Art. 47. japanische Verfassung Art. 66.

[4]) japanische Verfassung Art. 66.

kaiserlichen Haushaltes untersteht nicht der Kontrolle des Reichstages, sondern einer besonderen Behörde.[1]

In Preussen bestimmte die königliche Verordnung vom 17. Januar 1820 in Art. 3, dass »für den Unterhalt der königlichen Familie, des königlichen Hofstaates und sämmtlicher prinzlicher Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörigen Institute, ein jährlicher Bedarf von 2500,000 Thaler erforderlich seien.« Die preussische Verfassung Art. 58 hat diese Regelung der königlichen Revenuen bestätigt, in dem sie bestimmt: dass dem Kronfideikommiss, die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente verbleibt. Da Civilliste nichts anderes ist als das verfassungsmässig bestimmte, vom Staate zu gewährende Einkommen des Monarchen, welches ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht erhöht, ohne Zustimmung des Monarchen nicht herabgesetzt werden kann, so kann man diese preussische Domänenrente wohl auch als Civilliste bezeichnen.

In Belgien erhält der König aus dem Staatsschatze eine als Civilliste bezeichnete jährliche Rente. Art. 77 der Verfassung bestimmt, dass das Gesetz die Civilliste für die Dauer jeder Regierung festzusetzen habe. Ein Gesetz vom 25. December 1865 hat die Civilliste auf drei Millionen dreimalhundert tausend Franken für die Dauer der Regierung Sr. Majestät Leopolds II. festgesetzt. Das Gesetz fügt hinzu, dass die königlichen Wohnungen zur Verfügung des Königs stehen und dass

[1]) j. K. H. G. Art. 48.

aus Mitteln der Civilliste für deren Unterhaltung und Einrichtung zu sorgen ist. — In Belgien wird also ebenso wie in England die Civilliste immer nur für die Regierungszeit des Monarchen festgestellt, während sie in Preussen und in Japan ohne eine solche Bedingung fortdauert.

b) Das Kaiserliche Fideikommiss.

Die Kaiserliche Dynastie besitzt ein für ewige Zeiten festgelegtes, unveräusserliches Vermögen.[1] Es besteht in bestimmtem Grund- und Mobiliarvermögen. Über die Vermehrung des Fideikommisses ist Beratung des geheimen Rates erforderlich und die Anfertigung einer besonderen Urkunde, welche durch den Minister des Kaiserlichen Hofes publiziert wird.

In Preussen bestehen mehrere königliche Fideikommisse von rein privatrechtlichem Charakter, ausser der aus der Staatskasse zu zahlenden Kronfideikommisrente.

Das königliche Hausfideikommis wurde von König Friedrich Wilhelm I. errichtet, während das Königlich-prinzliche Fideikommis vom König Friedrich Wilhelm III. festgesetzt wurde. Die zum Hausfideikommis gehörigen Güter sind nie zu den Staatsdomänen gezogen, sondern stets als Privateigentum des königlichen Hauses betrachtet worden. Über dieses Vermögen kann der König sowohl unter Lebenden als von Todeswegen frei verfügen. In Belgien hat der König nur die Nutzniessung gewisser Güter, (Krondomänen), welche zu den Staatsdomänen gehören. Er kann natürlich Privatvermögen besitzen wie der König von Preussen.

[1]) j. K. H. G. Art. 45.

§ 9.

B. Der Reichstag.

Der Reichstag ist ein Organ des Reiches, unter dessen Mitwirkung der Kaiser die Gesetzgebungsgewalt ausübt. Er beruht auf dem Zweikammersystem und geht aus einem beschränkten Wahlrecht hervor.

I. Die Bildung des Herrenhauses.

Nach der japanischen Verfassung besteht das Herrenhaus gemäss der Verordnung, betreffend das Herrenhaus aus Angehörigen des Kaiserlichen Hauses, Mitgliedern der Adelsverbände und solchen Personen, die vom Kaiser berufen werden.[1]

Die hier erwähnte Verordnung über das Herrenhaus vom 11. Februar 1889 bestimmt: Die kaiserlichen Prinzen und Angehörigen des hohen Adels, Herzöge und Fürsten werden mit zurückgelegtem 25. Lebensjahre Mitglieder des Herrenhauses. Aus den übrigen drei Adelsklassen beruft der Kaiser $^1/_5$ der Gesamtzahl auf 7 Jahre; sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Ausser den Angehörigen des Adels werden

[1]) japanische Verfassung Art. 34.

vom Kaiser in das Herrenhaus berufen einmal solche Personen, die sich besonders verdient gemacht oder auf dem Gebiete der Wissenschaft ausgezeichnet haben, zweitens solche, die infolge ihres Grundbesitzes, Gewerbebetriebes oder Handels im einzelnen Bezirk die meisten Steuern zahlen. Die Zahl der aus kaiserlichem Vertrauen Berufenen und die der Höchstbesteuerten darf zusammen die Zahl der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Adel ins Herrenhaus Berufenen nicht übersteigen.

In Preussen kam das Gesetz betreffend die Bildung der ersten Kammer erst am 7. Mai 1853 nach langen Bemühungen zu Stande. Die Art. 65 bis 68 der preussischen Verfassung wurden bei dieser Gelegenheit aufgehoben. Das Gesetz bestimmt, dass die erste Kammer durch königliche Anordnung, die nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann, gebildet wird. Das Herrenhaus wird danach zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. Am 12. Oktober 1854 ist die in dem Gesetze vom 7. Mai 1853 angekündigte königliche Verordnung erschienen. Demnach besteht das Herrenhaus: aus den volljährigen königlichen Prinzen, welche der König beruft; aus erblichen Mitgliedern, dahin gehören das Haupt des fürstlichen Hauses Hohenzollern, die nach der Bundes-Akte zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen reichsständischen Häuser im Preussischen Staate, die übrigen nach der Verordnung vom 3. Febr.

1847 zur Herrencurie des vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren und diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme vom Könige durch besondere Verordnung verliehen ist. Als Mitglieder auf Lebenszeit kann der König berufen: Personen, welche ihm von gewissen Verbänden präsentiert sind, die Inhaber der vier grossen Landesämter in Preussen (Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister und Kanzler), und einzelne Personen, welche der König aus besonderem Allerhöchstem Vertrauen ausersieht. Das Präsentationsrecht steht nach der Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu: den evangelischen Stiftern Brandenburg, Merseburg und Naumburg, dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen für je einen zu Präsentierenden, den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechtern, welche der König mit diesem Rechte begnadigt, den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes, einer jeden Landesuniversität (die von der Universität zu Präsentierenden wählt der Senat aus der Reihe der ordentlichen Professoren) und denjenigen Städten, welchen der König dies Recht beigelegt hat.

Der belgische Senat unterscheidet sich sehr wesentlich von dem japanischen und dem preussischen Oberhaus, denn hier werden die Mitglieder des Senats nach Massgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche auch die Mit-

glieder der zweiten Kammer wählen.[1] Was die Konstituierung des Senats anlangt, so sind die einzigen Abweichungen, wodurch sich diese Versammlung von der Abgeordnetenkammer unterscheidet, die folgenden: Der Senat besteht aus einer der Hälfte der Abgeordneten entsprechenden Mitgliederzahl. Die Senatoren werden auf acht Jahre gewählt; alle vier Jahre werden sie nach der von dem Wahlgesetz bestimmten Serienordnung erneuert.[2] Um zum Senator gewählt werden zu können, muss man Belgier entweder von Geburt oder durch die grosse Naturalisation und im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte sein; ausserdem in Belgien mindestens 100 fl. direkte Steuern zahlen.[3] In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche 100 fl. Abgaben zahlen, nicht das Verhältniss von 1 zu 600 Seelen erreicht, wird sie durch die am höchsten Besteuerten der Provinz bis zu diesem Verhältnisse vervollständigt. Um Senator zu bleiben, muss man während der ganzen Dauer dieses Amtes die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

II. Die Bildung des Abgeordnetenhauses.

Nach dem Art. 35 der japanischen Verfassung besteht das Abgeordnetenhaus aus Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom Volke ge-

---

[1]) belgische Verfassung Art. 53.

[2]) belgisches Wahlgesetz Art. 246.

[3]) belgische Verfassung Art. 56. Wahlgesetz Art. 219.

wählt werden.[1] Viele Bestimmungen der preussischen Verfassung finden sich in dem japanischen Wahlgesetz und dem Gesetz über den Reichstag wieder. Nach dem neuen japanischen Wahlgesetz hat das aktive Wahlrecht jeder männliche Japaner, sofern er fünfundzwanzig Jahre alt ist, bereits ein Jahr vor Aufstellung der Wahlliste in demselben Bezirk seinen Wohnsitz gehabt und ebendort seit einem Jahre mehr als fünfzehn Yen (dreissig Mark) an direkten Staatssteuern zahlt. Auch das passive Wahlrecht setzt nur ein Alter von fünfundzwanzig Jahren voraus. Die sonstigen Bedingungen, welche das alte Wahlgesetz enthielt, sind aufgehoben.[2] Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung. Auf einen Abgeordneten dürfen aber nicht mehr als 130,000 Einwohner kommen.[3] Städte mit mehr als 30 000 Einwohner wählen besondere Vertreter und zwar je einen für 30 000 Einwohner. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden auf vier Jahre gewählt und im Falle der Auflösung muss die Kammer vollständig erneuert werden.[4]

Folgende Unterschiede sind hervorzuheben: In Japan und in Belgien ist das System der direkten, in Preussen das der indirekten Wahlen eingeführt. Eine

[1]) vgl. preussische Verfassung Art. 72., belgische Verfassung Art. 47.

[2]) vgl. belgische Verfassung Art. 48, preussische Verfassung Art. 69.

[3]) vgl. belgische Verfassung Art. 49, preussische Verfassung Art. 71.

[4]) vgl. belgische Verfassung Art. 51., preussische Verfassung Art. 73. 75.

eigentümliche Wertschätzung der verschiedenen Vermögensklassen hat das preussische Klassensystem eingeführt, indem es die Urwahlen je nach der Gesamtsteuerleistung in drei Klassen teilt. Die Höchstbesteuerten, welche ein Drittel der Gesamtsteuer bezahlen, ernennen ebensoviel Wahlmänner als die mittleren Steuerzahler, welche das zweite Dritteil leisten, und die grosse Masse der kleineren Steuerzahler, denen das dritte Dritteil zur Last fällt, wählen zusammen mit denjenigen, die gar keine direkte Staatssteuer zahlen, das letzte Drittel der Wahlmänner. In Preussen ist für das passive Wahlrecht ein höheres Alter festgesetzt, nämlich 30 Jahre, während in Belgien und Japan nur ein Alter von 25 Jahren gefordert wird. Was die Frage anbetrifft, ob Staatsbeamte wählbar oder von der Wahl in die Volksvertretung auszuschliessen seien, so wird dieselbe von der preussischen Verfassung zu Gunsten der Beamten beantwortet, und es wird den Ministern der Zutritt mit beratender Stimme auch dann verstattet, wenn sie nicht gewählt sind. Auch die belgische Verfassung schliesst sie nicht aus. Dagegen verwehrt das japanische Wahlgesetz folgenden Beamten den Zutritt zur Volksvertretung: 1. Hofbeamten, 2. Richtern und Beamten der Oberrechnungskammer, 3. Steuerbeamten, 4. Polizeibeamten, 5. Den Beamten eines Fu, Ken, oder Gun, innerhalb der betreffenden Verwaltungsbezirke und den Beamten eines Shi, Machi und Mura, welche bei der Kontrolle der Wahlen thätig sind, in dem betreffenden Wahlbezirke.

Die folgenden Beschränkungen sind gemeinsam für das aktive und passive Wahlrecht:

1. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Häuser des Reichstages sein. Ferner sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen

2. Personen, welche geistig krank, also wahnsinnig oder blödsinnig sind.

3. Personen, welche sich im Konkurs befinden.

4. Personen, welchen der Vollgenuss der Staatsbürgerrechte gänzlich entzogen ist oder welche zeitlich von der Ausübung desselben suspendiert sind.

5. Personen, welche wegen Vergehen gegen das Wahlgesetz bestraft worden sind.

6. Personen, welche sich im aktiven Dienste des Heeres oder der Marine befinden, mit Ausnahme der adeligen Familien.

Aus anderen Gründen sind die Geistlichen nicht wählbar. Das Prinzip der Trennung von Politik und Religion soll strenge durchgeführt werden.

III. Die Versammlung beider Häuser des Reichstages.

Nach der japanischen Verfassung Art. 7. 41. 42 und 43 ist die Berufung der Häuser des Reichstages das ausschliessliche Recht des Kaisers.[1] Jede vom Kaiser nicht zusammenberufene Versammlung der Mitglieder des Reichstages zu staatsgeschäftlichen Zwecken wäre verfassungswidrig, alles, was eine solche Versammlung beschlösse, nichtig.

[1]) vgl. preussische Verfassung Art. 57. 76.

Die belgische Verfassung hat diesen Punkt anders geregelt. Nach ihr treten die Kammern aus eigener Macht jeden zweiten Dienstag im November zusammen, sofern sie nicht vorher vom König einberufen sind.[1] Der japanische Reichstag wird jährlich einberufen, aber in ausserordentlichen und dringlichen Fällen kann ausser der ordentlichen Tagung noch eine ausserordentliche Berufung des Reichstages stattfinden.[2] Die Einberufung erfolgt durch kaiserliche Verordnung. An dem festgesetzten Tage findet die Eröffnung des Reichstages in einer vereinigten Sitzung beider Häuser durch den Kaiser selbst oder dessen Vertreter statt.[3]

Die japanische Verfassung bestimmt in Art. 44, dass die Eröffnung, Schliessung und Verlängerung einer Session, sowie die Vertagung des Reichstages für beide Häuser gleichzeitig zu erfolgen hat.[4]

Das Wesen der Vertagung ist, dass eine Unterbrechung der Thätigkeit des Reichstages auf eine bestimmte Zeit eintritt, ohne dass er geschlossen wird. Wenn die Vertagungszeit abgelaufen ist, beginnt das Haus seine Arbeiten wieder nach dem Prinzip der Kontinuität Auch die Schliessung muss sich auf den ganzen Reichstag erstrecken. Schliessung ist die Beendigung der Sitzungsperiode. Nach der Schliessung bedarf es

[1]) belgische Verfassung Art. 70.

[2]) japanische Verfassung 41. 43, vgl. preussische Verfassung Art. 76., belgische Verfassung Art. 70.

[3]) japanisches Reichstagsgesetz Art. 1. 2. 5.

[4]) vgl. preussische Verfassung Art. 77.

einer neuen Einberufung, Eröffnung und Konstituierung, damit der Reichstag seine Thätigkeit wieder aufnimmt (Prinzip der Diskontinuität).

Die belgische Verfassung zeigt auch hier Abweichungen. Die Sitzungen beider Kammern finden auch hier zwar gewöhnlich zu gleicher Zeit statt; jedoch könnte die Kammer der Abgeordneten beisammen sein oder bleiben, ohne dass der Senat tagt. Umgekehrt ist aber ausser der Sitzungszeit der Repräsentantenkammer jede Versammlung des Senats von Rechtswesen nichtig.

Dieser Unterschied in der Behandlung der beiden Versammlungen ist schwer zu rechtfertigen.

Die belgische Verfassung Art. 71 und die preussische Verfassung Art. 51 bestimmen, dass der König das Recht hat, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich oder nur eine.

Nach dem Art. 44 der japanischen Verfassung ist das Herrenhaus gleichzeitig zu vertagen, wenn das Abgeordnetenhaus aufgelöst wird. Diese Bestimmung ist vollständig korrekt, da das Herrenhaus die erblichen Mitglieder mit umfasst. Auch die Auflösung des preussischen Herrenhauses ist in der That unmöglich, trotzdem in der Verfassung die Möglichkeit angenommen wird, während der belgische Senat wirklich aufgelöst werden kann.

IV. Die Befugnisse des Reichstages.

Der japanische Reichstag hat nur die Befugnisse, welche ihm durch die Verfassung oder durch besondere

Gesetze beigelegt sind. Auch nach der belgischen Verfassung haben die Kammern von Rechtswegen nur genau definierte Befugnisse. Aber sie üben in Wirklichkeit auf die Politik des Landes einen weit darüber hinausgehenden Einfluss aus. Die wichtigsten Befugnisse des japanischen Reichstages sind das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen und die verfassungsmässige Teilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt.

a) Das Recht der Zustimmung zu den Gesetzen.

Nach der japanischen Verfassung wird die Gesetzgebungsgewalt vom Kaiser in Übereinstimmung mit dem Reichstag ausgeübt,[1] also nicht gemeinschaftlich durch den Monarchen und die Kammern, wie nach der preussischen und der belgischen Verfassung.

Ohne die Zustimmung des Reichstages giebt es aber auch in Japan kein Gesetz. Was der Kaiser als Gesetz sanktionieren will, bedarf vorerst der Zustimmung des Reichstages. Dieses Recht der Zustimmung bei der Gesetzgebung bezieht sich auf den Erlass neuer, die Abänderung bestehender und die authentische Interpretation früher erlassener Gesetze. Ausser den Gesetzen giebt es viele Verwaltungsakte, welche in Form von Gesetzen erlassen werden; so ist z. B. für die Aufnahme von Staatsschulden und für die Übernahme anderer Verbindlichkeiten zu Lasten der Staatskasse die Gesetzesform erforderlich.[2] Auch ist für die Fest-

[1]) japanische Verfassung Art. 5. 37.
[2]) japanische Verfassung Art. 62., vgl. preussische Verfassung Art. 100, 102. 103.

stellung des Finanzetats die Zustimmung des Reichstages von nöten. In der japanischen Verfassung ist das Budget in keinem Artikel als wirkliches Gesetz bezeichnet, während es nach der belgischen und preussischen Verfassung, wie auch in den meisten anderen konstitutionellen Staaten, ein Gesetz ist.

Das Budget hat aber nur die Bedeutung eines periodischen Voranschlags von Ausgaben und Einnahmen, welcher in dieser Eigenschaft die Zustimmung der Volksvertretung erfordert.

Daher hat es auch nicht die Kraft ein bestehendes Gesetz, sei es direkt oder indirekt, zu verändern.

b) Die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen[1].

Art. 48 der preussischen Verfassung bestimmt, dass völkerrechtliche Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedürfen, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. Diese Zustimmung berührt aber nur die staatsrechtliche, nicht die völkerrechtliche Gültigkeit der betreffenden Verträge. Jeder Vertrag, welcher vom Könige abgeschlossen wird, ist völkerrechtlich gültig, auch wenn er nicht die verfassungsmässig notwendige Zustimmung des Landtages erhalten hat.

Die belgische Verfassung Art. 18 sagt, dass Handelsverträge, sowie solche Verträge, die den Staat be-

[1]) vgl. Hozumi, Der Grundriss der japanischen Verfassung. S. 55.

lasten oder Belgier persönlich verpflichten können, erst, nachdem sie die Zustimmung der Kammern erhalten haben, in Wirksamkeit treten.

Thatsächlich werden von der belgischen Regierung nicht nur Handelsverträge, sondern alle Verträge stets unter Vorbehalt der Genehmigung der Gesetzgebungsfaktoren unterzeichnet. Eine solche Bestimmung steht in der japanischen Verfassung nicht, vielmehr steht dem Kaiser das Recht zu, alle Verträge abzuschliessen.[1] Auch zur rechtlichen Wirksamkeit der Verträge gegenüber dem Inland ist die Mitwirkung oder Genehmigung des Reichstages nicht erforderlich. Der Kaiser befiehlt einfach durch einen Verwaltungsakt auf Grund des in Art. 9 der japanischen Verfassung ihm zustehenden Rechts den Behörden und Unterthanen, die nach dem Vertrage ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten zu erfüllen.

Damit tritt die staatsrechtliche Gültigkeit des völkerrechtlichen Vertrages ein.

c) Verfassungsmässige Teilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt.

Art. 99 der preussischen Verfassung erklärt, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalt gesetzt werden müssen. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Danach ist der Etat ein Gesetz nicht im materiellen Sinne, sondern nur im formellen Sinne. Eine solche Verwaltungsnorm kann dadurch niemals zum materiellen Gesetz werden, dass

[1]) japanische Verfassung Art. 13.

dazu die Zustimmung der Volksvertretung verlangt wird. Wenn man in der Feststellung des Etats lediglich eine Verwaltungsnorm erkennt, so soll diese Festsetzung auch nur nach Massgabe der bestehenden Gesetze stattfinden. Soweit gültige Gesetze bestehen, durch welche Ausgaben mittelbar oder unmittelbar bestimmt sind, kann keine Rede von einem freien Ermessen der Regierung oder der Kammern sein.

Die Kammern können nicht direkt durch einseitige Beschlüsse das bestehende Recht und die gesetzlichen Einrichtungen aufheben oder indirekt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Ausgaben und Einnahmen versagen.

Inbetreff der weitaus meisten Ausgaben und Einnahmen ist das völlig freie Bewilligungsrecht des preussischen Landtags ausgeschlossen, dasselbe steht ihm nur inbetreff solcher Ausgaben zu, welche nicht auf gesetzlicher Grundlage und dauernden Einrichtungen beruhen, ebenso nur inbetreff solcher Einnahmen, welche aus nur auf Jahres- oder sonst bestimmte Frist bewilligten Steuern fliessen. Jedoch bei den meisten andern gesetzlichen Ausgaben steht nur deren Existenz, nicht deren Betrag fest. Hier kann der Landtag der Ansicht sein, dass die Regierung mit einer geringeren als der von ihr geforderten Summe auskommen kann, und deshalb auf Herabsetzung derselben dringen. In manchen Fällen wird die Regierung eine Ausgabe für notwendig erklären, die die Volksvertretung für überflüssig ansieht, dann kann es zu einem hart-

näckigen Kampfe zwischen Regierung und Volksvertretung kommen. Die Konfliktsperiode von 1862 bis 1866 in Preussen liefert hierfür einen Beweis. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat das Parlament im Jahre 1877 die Beschlussfassung über das Militär-Budget aufgeschoben. Infolgedessen erhielten die Truppen während dreier Monate keinen Sold.

In Belgien wird als Gesetz jeder Akt der souveränen Gewalt betrachtet, welcher zu seiner Giltigkeit die Beobachtung der zur Schaffung eines Gesetzes notwendigen Förmlichkeiten erfordert. Infolgedessen hat die deutsche Unterscheidung zwischen Gesetz in formellem und materiellem Sinne keine Bedeutung für Belgien. Art. 111 der belgischen Verfassung erklärt, dass die Ausgaben zum Besten des Staates jährlich der Beratung und Abstimmung durch die Volksvertretung unterworfen werden und die Gesetze, welche die Ausgaben bestimmen, nur für ein Jahr Kraft haben, wenn sie nicht wieder erneuert werden.

Die Ablehnung der Budgetbewilligung würde die Regierung in die Unmöglichkeit versetzen, die Staatssteuern zu erheben und die Steuerzahler von jeder Verpflichtung gegen den Fiskus befreien. Theoretisch ist es denkbar, dass die Volksvertretung durch dieses Mittel indirekt die Gesetze suspendieren oder aufheben, die Verwaltung lahm legen und wohlerworbene Rechte tief schädigen kann.

Im parlamentarisch regierten Staate geht aber in einem solchen Falle das alte Ministerium ab und es

werden neue Minister berufen, welche das Vertrauen der Volksvertretung besitzen.

Um solche unerwünschten Streitigkeiten und parlamentarischen Kämpfe zu vermeiden, bestimmt Art. 71 der japanischen Verfassung, dass wenn ein Beschluss des Reichstages über den Staatshaushaltsetat nicht zustande gekommen ist, die Regierung den Staatshaushaltsetat des Vorjahres weiter auszuführen hat.

Diese Bestimmung ist sowohl den Verhältnissen des japanischen Staatswesens angemessen als auch vom juristischen Standpunkt aus zu billigen. Der Staatshaushaltsetat wird zuerst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.[1] Das Herrenhaus hat bezüglich des Etats dieselben Rechte wie das Abgeordnetenhaus. Das ist freilich eine Abweichung von der preussischen Verfassung, nach der bei Aufstellung des Etats das Herrenhaus eine geringere Bedeutung hat wie das Abgeordnetenhaus.

Die japanische Verfassung Art. 62 bestimmt, dass Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, sie müssen von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. In allen Ausgaben, welche den Voranschlag überschreiten oder nicht darin vorgesehen sind, ist die nachträgliche Zustimmung des Reichstages einzuholen.[2]

---

[1]) japanische Verfassung Art. 65, preussische Verfassung Art. 62, belgische Verfassung Art. 27.

[2]) japanische Verfassung Art. 64.

Art. 104 der preussischen Verfassung sagt nur, dass zu Etats-Überschreitungen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich ist, und hat kein Wort über nicht vorgesehene Ausgaben. Jedoch ist in Art. 19 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmt, dass Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde alle Mehrausgaben sind, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlussfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist. Die Auslassung der Verfassungsurkunde ist damit vervollständigt.

In Belgien giebt es ordentliche und ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben. Die Staatseinnahmen werden durch das Budgetgesetz festgesetzt, welches alle ordentlichen Staats-Einnahmen umfasst. Jede Kreditforderung ausserhalb des jährlichen Ausgabegesetzes muss die Mittel und Wege angeben, welche den verlangten Krediten gewidmet sind.

Das Budget der ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben wird jährlich durch ein Spezialgesetz festgestellt. Sind die der Regierung gewährten Kredite zur Deckung der ausserordentlichen Ausgahen im Laufe eines Budgetjahres nicht erschöpft worden, so darf sie über den Rest erst dann verfügen, wenn er durch ein Gesetz in das Budget der ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben des nächsten Finanzjahres übertragen ist.

Eine der wichtigsten Bestimmungen der japanischen Verfassung ist der Art. 67, welcher das Budgetrecht des Parlaments zum grössten Teil illusorisch macht. Er erklärt, dass bereits bestehende Ausgaben, welche auf den nach der Verfassung dem Kaiser zustehenden Rechten beruhen, oder welche durch gesetzliche Bestimmungen veranlasst sind, ferner solche Ausgaben, deren Leistung zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Regierung gehört, ohne Mitwirkung der Regierung durch den Reichstag weder abgelehnt noch abgeändert werden dürfen.

Diese Bestimmung beschränkt die Mitwirkung des Reichstages bei den Finanzen auf eine Kontrolle der Regierung. Bereits bestehende Ausgaben, welche auf den nach der Verfassung dem Kaiser zustehenden Rechten beruhen, umfassen alle Ausgaben, welche von der souveränen Gewalt des Kaisers begründet wurden. Dies sind die in Titel I erwähnten d. h. 1. allgemeine Ausgaben, welche durch die Organisation der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung und des Militärdienstes, und durch die Besoldung der Militär-

und Marine-Offiziere erfordert werden, und die Ausgaben, welche durch die Schliessung von Staatsverträgen mit ausländischen Staaten notwendig werden. 2. Die Ausgaben, welche durch gesetzliche Bestimmungen veranlasst sind, umfassen die Kosten des Reichstages, das Jahresgeld der Mitglieder des Reichstags, die Pensionen der verschiedenen Arten von Beamten und die Gehälter der einzelnen Beamten, welche durch Gesetze festgestellt sind. 3. Die Ausgaben, deren Leistung zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Regierung gehört, umfassen Zinsen und Tilgung der Staatsschulden, die für Gesellschaften übernommene Garantie und die privatrechtlichen Verpflichtungen der Regierung.

Wie Graf Jto in seinem Kommentar zur Verfassung des japanischen Kaiserreiches S. 123 sagt, sind die Verfassung und das Gesetz die höchsten Führer für die Ausübung von Verwaltungs- und Finanz-Angelegenheiten. Damit der Staat seine Existenz sichern kann, müssen Verfassung und Gesetze die Obergewalt haben und Verwaltungs- und Finanz-Angelegenheiten ihnen untergeordnet werden. Deshalb würde es die Staatsexistenz zerstören, wenn der Reichstag ohne Mitwirkung der Regierung die obigen wichtigen Ausgaben ablehnen oder abändern könnte.[1] Ähnliche Bestimmungen finden sich in einigen deutschen Bundes-Staaten; so bestimmt Art. 187 der oldenburgischen Verfassung, dass der Landtag seine Zustimmung zur Forterhebung der be-

[1]) Art. 1. u. 10 der Organisation des Ministeriums vom 24. 12. 1889.

stehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern darf, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen. Art. 173 der braunschweigischen Verfassung sagt: »Insbesondere dürfen sie (die Stände) nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf dem Grund verfassungsmässig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatskassen gefordert werden können.« Art. 81 der sachsen-meiningischen Verfassung sagt: »Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten notwendig geleistet werden muss, steht ihnen (den Landständen) kein Versagungsrecht zu. Es soll ihnen alljährlich vollständige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben nach den oben Art. 57 getroffenen Bestimmungen vorgelegt, und diese von ihnen geprüft und resp. anerkannt werden.« Etwas anders heisst es in dem Art. 293 der Verfassung von Sachsen-Altenburg. »Sie die (Landstände) erörtern den Bedarf der verschiedenen Kapitel der Staatsverwaltung, gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zur Festsetzung des Finanzetats (welche regelmässig auf drei Jahre, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geschieht, ist das Einverständnis der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so dass ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zustimmung der

Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist.«

Die Aufnahme von Staatsanleihen oder die Übernahme anderer Verbindlichkeiten zu Lasten der Staatskasse bedürfen nach der japanischen Verfassung der Zustimmung des Reichstages,[1] während sie nach der belgischen und der preussischen Verfassung nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden sollen.[2] Nach Art. 102 der preussischen Verfassung und Art. 113 der belgischen Verfassung können Gebühren nur auf Grund des Gesetzes erhoben werden, während Art. 62 der japanischen Verfassung eine solche Voraussetzung nicht erfordert. Die Auflage einer neuen Steuer sowie die Abänderung der Beträge der bestehenden Abgaben muss nach den übereinstimmenden Vorschriften der modernen Verfassungen durch Gesetz erfolgen.[3]

Das ist eine wichtige Garantie der Verfassung, für den Wohlstand der Unterthanen und ein grosser Erfolg des konstitutionellen Systems.

---

[1]) japanische Verfassung Art. 62[3].

[2]) vgl. preussische Verfassung Art. 103, belgische Verfassung Art. 115.

[3]) belgische Verfassung Art. 110., preussische Verfassung Art. 100., japanische Verfassung Art. 62.

C. Die Behörden.

§ 10.

Die Verwaltungsbehörden.

Der Kaiser organisiert für die verschiedenen Verwaltungszweige die Behörden, welche an seiner Stelle, in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht die sämtlichen Staatsgeschäfte erledigen. Die einzelnen Mitglieder dieser Behörden sind die Gehilfen des Kaisers. Die Beamten haben nur die Befugnis, die ihnen von dem Kaiser zugewiesenen Aufgaben nach Massgabe der Organisation der betreffenden Behörden zu erfüllen.[1] Nur einzelne Behörden sind in der Verfassung oder in anderen Gesetzen ausdrücklich von dieser Regel ausgeschlossen. Es sind dies die Gerichte, die Verwaltungsgerichte und die Oberrechnungskammer. Die oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium. Der Kaiser übt unter Mitwirkung des Reichstages die Gesetzgebungsgewalt, durch die Gerichte die richterliche

[1]) japanische Verfassung Art. 10.

Gewalt und durch das Staatsministerium die anderen nach der Verfassung ihm zustehenden Rechte.

I. Das Staatsministerium.

Das Ministerium ist eine kollegialisch eingerichtete oberste Behörde.

Mitglieder des Staatsministeriums sind die sämtlichen Staatsminister, mit Ausnahme des Hofstaatsministers, und diejenigen Personen, welche besonders vom Kaiser zu Mitgliedern ernannt werden.[1]

In Preussen gab die königliche Verordnung vom 3. November 1814 die nötigen Vorschriften über die Einrichtung des Staatsministeriums. Über die Geschäftsführung verfügte dann die königliche Kabinetsordre vom 13. November 1817: »dass jeder Minister, damit das Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, verpflichtet sein soll, von Zeit zu Zeit allgemeine Übersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntnis des Staatsministeriums zu bringen und das darin insbesondere folgende Gegenstände vorgetragen und beraten werden sollen:

1. alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen ohne Ausnahme, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas ändern, bevor sie an den Staatsrat gelangen;

2. die Verwaltungsberichte der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr;

---

[1]) Art. 1 u. 10 der Organisation des Ministeriums vom 24. 12. 1889.

3. die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;

4. die monatlichen Zeitungsberichte der Regierungen;

5. periodische Übersichten vom Zustand der Generalkassen;

6. die Etats der General- und Provinzialhauptkassen, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, auch die Militäretats;

7. abweichende Ansichten zwischen den Ministern;

8. Militäreinrichtungen, insofern sie das Land angehen;

9. die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, der Präsidenten der Regierung und der obern Justizkollegien u. s. w.

In Preussen sind ausserdem durch Verfassung und Gesetz dem Staatsministerium neben einigen weniger wichtigen Aufgaben folgende Funktionen übertragen: 1. die Führung der Regierung behufs Einrichtung einer Regentschaft in den Fällen der Art. 57 und 58 der Verfassungsurkunde; 2. die Übernahme der Gesamtverantwortung bei Verordnungen mit provisoricher Gesetzeskraft laut Art. 63 der Verfassungsurkunde; 3. das Recht im Falle eines Kriegs oder Aufruhrs gewisse Artikel der Verfassungsurkunde ausser Kraft zu setzen; 4. die Befugnis, die Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung, desgleichen einer Gemeinde- oder Amtsversammlung durch königliche Verordnung herbeizuführen.

In Belgien giebt es einige wenige Fälle, wo das Gesetz die Kollektivthätigkeit der Minister fordert und offiziell das Vorhandensein eines Ministerrates bestätigt: 1. vom Tode des Königs an und bis zur Eidesleistung seines Thronfolgers oder des Regenten werden die verfassungsmässigen Gewalten des Königs im Namen des belgischen Volkes von den im Ministerrate versammelten Ministern und unter ihrer Verantwortlichkeit ausgeübt; 2. glaubt der Rechnungshof einer Zahlungsanweisung auf den Staatsschatz sein Visum nicht geben zu dürfen, so werden die Beweggründe seiner Weigerung im Ministerrat geprüft. Erachten die Minister, dass unter ihrer Verantwortlichkeit zur Auszahlung geschritten werden solle, so visiert der Rechnungshof mit Vorbehalt. Er erstattet über seine Beweggründe in seinen jährlichen Bemerkungen an die Kammern Bericht; 3. der königliche Erlass, welcher einem Ausländer befiehlt, das Königreich zu verlassen, weil er die öffentliche Ruhe gefährdet, muss im Ministerrat beschlossen werden.

Nach dem Art. 5 und 6 d. Org. d. Ministeriums in Japan ist die Beratung des Ministerats in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

1. Bei Gesetzesvorschlägen, Budget- und Schlussabrechnungsvorlagen;

2. Bei Verträgen mit dem Ausland und anderen wichtigen völkerrechtlichen Angelegenheiten;

3. Bei Verordnungen, welche die Organisation oder die Geschäftsordnung der Behörden und die Ausführung der Gesetze betreffen;

4. Bei Streitigkeiten zwischen Behörden verschiedener Verwaltungszweige über ihre wechselseitigen Befugnisse, also bei Kompetenzkonflikten unter denselben;

5. Bei den Petitionen von Unterthanen, welche dem Ministerat durch den Kaiser oder den Reichstag übermittelt werden;

6. Bei Ausgaben ausserhalb des Budgets;

7. Bei Anstellung oder Entlassung und Beförderung oder Zurücksetzung der Beamten der ersten Rangklasse, insbesondere der Provinzial-Präsidenten;

8. Bei allen wichtigen Verwaltungsgeschäften, welche eigentlich nur den betreffenden Ressortminister angehen, wenn dieselben die Beratung durch das gesamte Ministerium verlangen.

Der Staatsminister-Präsident leitet die Sitzungen des Staatsministeriums. Er kann deshalb aber nicht eine Superiorität über die anderen Minister in Anspruch nehmen. Er ist nur ihr gleichberechtigter Kollege, nicht ihr Vorgesetzter. Er erteilt dem Kaiser direkt seinen Rat und erhält die Einheitlichkeit der sämtlichen Verwaltungszweige aufrecht. (Art. 2. d. Org. d. Min.). Er hat das Recht, im Notfall die Verordnungen oder Entscheidungen der Verwaltungsbehörden zu suspendieren und für die von ihm getroffenen Massregeln die Sanktion des Kaisers einzuholen. (Art. 3 d. Org. d. Min.)

Bis zum Jahre 1885 gab es in Japan einen Dajiodaijin, der etwa dem deutschen Reichskanzler entsprach. Er wurde beseitigt durch eine Verordnung vom Dezember

1885 und eine neue Organisation des Ministeriums wurde eingerichtet. Darnach giebt es 10 Ministerien, nämlich:

1. das Ministerium des Auswärtigen.
2. das Ministerium des Innern.
3. das Finanzministerium.
4. das Kriegsministerium.
5. das Marineministerium.
6. das Justizministerium.
7. das Unterrichtsministerium.
8. das Ministerium für Landwirtschaft und Handel.
9. das Ministerium für das öffentliche Verkehrswesen.
10. das Hofministerium.

Das Hofministerium gehört aber nicht zu den eigentlichen Ministerien. Die allgemeinen Regeln gelten deshalb nicht für dasselbe.

1. Das Ministerium des Auswärtigen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt über die folgenden Angelegenheiten:

a) Vermittelung der politischen Beziehungen mit dem Ausland.

b) Schutz der Handelsinteressen des Reichs im Ausland, Beobachtung und Untersuchung jeder Angelegenheit, welche dem Reiche im Auslande zum Vorteil oder Nachteil gerreichen kann, und eventuelle Entscheidung darüber.

c) Die Verhandlungen mit den ausländischen Regierungen über die Reciprocität in der Gleichstellung der

beiderseitigen Ausländer mit den Inländern hinsichtlich der Ausübung eines Handels- oder Gewerbebetriebs (Art. 1. d. Org. d. A. Min.) Er führt infolgedessen die Aufsicht über die Gesandten und die Konsuln.

2. Das Ministerium des Innern.

Die diesem zugehörigen Angelegenheiten sind: die Provinzial-Verwaltung, die Geschäfte der Reichstagswahl, das Polizei- und Gefängniswesen, die öffentlichen Arbeiten, das Eisenbahnwesen, das Gesundheitswesen, die Kultusangelegenheiten, die geographischen und meteorologischen Fragen, der Druck und Verlag der von der Regierung zu veröffentlichen Schriftstücke, die Domizilverhältnisse und das Armenwesen.

In Preussen giebt es das Ministerium für öffentliche Arbeiten. Nach dem A. H. E. vom 7. August 1878 zerfällt es in vier Abteilungen: a) Die Verwaltung des Berg- Hütten- und Salinenwens. Diese gehört in Japan zum Ministerium für Landwirtschaft und Handel. b) Die Verwaltung der Staatseisenbahn, welche in Japan zum Ministerium für das öffentliche Verkehrswesen gehört. c) Die Verwaltung des Bauwesens, d. h. die Abteilung für die Führung der Aufsicht über die Privateisenbahnen.

III. Das Finanzministerium.

Zu seiner Kompetenz gehören folgende Angelegenheiten: die Prüfung der Rechnungsbeläge, der allgemeinen oder besonderen Einnahmen und Ausgaben der dem Ministerium untergeordneten Ämter, die Verwaltung der Kautions- und Garantiegelder der Kassen-

beamten, das Münzwesen, die Kontrolle des Finanzwesens der vom Staate subventionierten Gesellschaften u. s. w.

IV. Das Kriegsministerium.

Die Befugnisse des japanischen Kriegsministers umfassen die Leitung der gesamten Militärverwaltung, die Kontrolle über alle Angehörigen des Soldatenstandes und die Oberaufsicht über die untergeordneten Behörden.

In Belgien ist die Gendarmerie dem Justizministerium unterstellt. In Deutschland giebt es keine Reichsarmeeverwaltung, sondern nur eine Kontingentsverwaltung, welche von den vier Kriegsministerien Preussens, Bayerns, Sachsens und Württembergs geführt wird. Das preussische Kriegsministerium ist eine Behörde, obwohl es zugleich auch Reichsgeschäfte besorgt. Diejenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach einheitlich für die ganze deutsche Armee erledigt werden müssen, werden von den betreffenden Centralstellen des preussischen Kriegsministeriums wahrgenommen.

V. Das Marineministerium.

Die Befugnisse des Marineministers umfassen in Japan die Leitung der gesamten Geschäfte der Marineverwaltung, die Kontrolle über sämtliche Angehörige der Marine und die Oberaufsicht über die untergeordneten Behörden.

Ein Marineministerium giebt es in Belgien und Preussen nicht. Nach Art. 53 der deutschen Verfassung

ist die Marine eine Reichsangelegenheit, das Reichsmarineamt daher eine Reichsbehörde.

VI. Das Justizministerium.

Der Justizminister in Japan erledigt die Geschäfte der gerichtlichen Verwaltung und der Polizei, sowie die Begnadigungsangelegenheiten; er überwacht die Ausführung der gerichtlichen Urteile und kontrolliert die sämtlichen Gerichtshöfe in Verwaltungsangelegenheiten. Das Gefängniswesen gehört in Belgien zum Justizministerium, während es in Japan ebenso wie in Preussen zum Ministerium des Innern gehört.

VII. Das Unterrichtsministerium.

Der Minister des Unterrichts erledigt die Angelegenheiten, welche die Erziehung des Volkes und die Förderung der Wissenschaften betreffen.

In Belgien besteht für das Unterrichtswesen und die inneren Angelegenheiten ein einziges Ministerium unter dem Namen Ministerium des Innern und des öffentlichen Unterrichts. Preussen dagegen hat hierfür ein besonderes, das Kultusministerium.

VIII. Das Ministerium für Landwirtschaft und Handel.

Die Befugnisse dieses Ministeriums betreffen die Landwirtschaft, den Handel, die Gewerbe, den Wasserbau und die Fischkultur, die Verwaltung der Wälder und Weiden, den Bergbau, das Patentwesen und dergl.

In Preussen sind diese Befugnisse an zwei Ministerien verteilt, das Ministerium für Handel und Gewerbe und das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Belgien gehört das Handelswesen zum Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. Daneben besteht ein besonderes Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und der öffentlichen Arbeiten.

IX. Das Ministerium für das öffentliche Verkehrswesen.

Der Minister erledigt die Angelegenheiten, welche das Post- und Telegraphenwesen und den Schiffahrtsverkehr betreffen.

In Belgien gehört das Seewesen zum Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Ministerium.

Bezüglich der ministeriellen Verantwortlichkeit erklärt Art. 63 und 64 der belgischen Verfassung: »Die Person des Königs ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich. Kein Akt des Königs hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist, welcher sich durch dieses allein dafür verantwortlich macht.« Art. 44 der preussischen Verfassung bestimmt »Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.«

Das römische Staatsrecht huldigte dem Prinzip der Unverantwortlichkeit der obersten Magistrate, soweit ihr politischer Amtskreis reichte. Dagegen existiert das Prinzip der Verantwortlichkeit des Königs bei den germanischen Völkern schon in alter Zeit. In neuerer Zeit bekennen sich die monarchisch regierten Staaten zu dem ersteren Prinzip, suchen aber thatsächlich die Unverantwortlichkeit der Monarchen durch die Ver-

antwortlichkeit ihrer Minister zu ergänzen. Wirkliche Regierungshandlungen kann der konstitutionelle Herscher nur mit Hilfe eines Ministers ausüben. Deswegen wird dieser für die Verfassungsmässigkeit des Regierungsaktes verantwortlich gemacht, und so mittelbar auch der König verhindert, Unrecht zu thun, da es ihm schwer sein wird, einen Minister zu finden, der die Verantwortlichkeit des Unrechtes auf seine eigenen Schultern zu nehmen bereit wäre Die Minister dienen dem Staatshaupt als Stütze in den verschiedenen Richtungen seiner staatlichen Funktionen. In der konstitutionellen Monarchie ist der König bei allen eigentlichen Staatshandlungen an die Mitwirkung des betreffenden für diese Handlung verantwortlichen Ministers gebunden. Jedoch sind die Minister keineswegs verpflichtet, alle Befehle oder Wünsche des Herrschers auszuführen. Die Harmonie der Grundansicht zwischen König und Ministern ist eine Bedingung der Wirksamkeit der Regierung. Daher hat der König die freie Wahl der Minister und es darf ihm keine Person als Minister aufgedrungen werden, zu der er kein Vertrauen hat.[1]

Es giebt verschiedene Formen der Ministerverantwortlichkeit.

Nach Art. 88. 89. 90. 91 der belgischen Verfassung ist die Ministerverantwortlichkeit eine politische und strafrechtliche. Die politische Verantwortlichkeit besteht darin,das die Minister über ihre Amtsführung und ihre Ent-

[1]) j. V. Art. 55., pr. V. Art. 44., b. V. Art. 64.

scheidungen den Kammern Rechenschaft schulden. Art. 88 der Verfassung giebt nur Bestimmungen, dass die Kammern die Anwesenheit der Minister zu fordern berechtigt sind und enthielt keine gesetzliche Sanktion der Verantwortlichkeit. Aber in der That hat kein Minister versucht, sein Amt entgegen den Wünschen der Kammern zu behalten. Schon seit langer Zeit ist dies ein unbestrittenes Gewohnheitsrecht geworden.

Bei der strafrechtlichen Ministerverantwortlichkeit werden zwei Fälle unterschieden:

a) Durch die Kammern der Abgeordneten können die Minister in den Anklagestand versetzt werden, wenn sie bei Ausübung ihres Amtes Verbrechen und Vergehen begangen haben. Nach Art. 90 der Verfassung werden sie vor den Kassationshof verwiesen, welcher sie durch seine vereinigten Kammern aburteilt.

Die Abgeordnetenkammer hat die diskretionäre Gewalt, einen Minister anzuklagen. Die Thatsachen, auf welche sie sich stützt, brauchen nicht im Strafgesetzbuch vorgesehen zu sein.

Der Kassationshof besitzt für Aburteilung eines Ministers die gleiche diskretionäre Gewalt.

Wenn die zur Last gelegten Thatsachen vom Strafgesetz vorgesehen sind, so muss der Gerichtshof die Strafe anwenden, welche dieses Gesetz bestimmt. Wenn sie vom Strafgesetz nicht vorgeschrieben sind, so kann er selbst das Vergehen als solches charakterisieren und die Strafe bestimmen.

b) Für Verbrechen und Vergehen, welche von

Ministern ausserhalb ihres Amtes begangen sind, steht ebenfalls das Anklagerecht der Kammer und die Aburteilung dem Kassationshofe zu. Eine Strafklage des gemeinen Rechtes könnte weder von der Staatsanwaltschaft noch von einem Privaten erhoben werden. Eine Civilklage auf Entschädigung wegen einer Gesetzesverletzung eines Ministers kann nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer erhoben werden und auch sie muss vor den Kassationshof gebracht werden.

Auch kann eine einfache Entschädigungsklage auf Grund einer mit Ausübung des Ministeramts in Verbindung stehenden schädigenden Handlung von einem Privaten gegen einen Minister nicht erhoben werden.

Diese Ausnahmen inbetrefft der Minister werden in Art. 24 der Verfassung bestimmt: Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, ist keine vorgängige Erlaubnis nötig, mit Vorbehalt der Anordnungen inbetreff der Minister. Es ist zweifellos, dass ein Minister verantwortlich ist wegen schädigender Handlungen, welche er ausserhalb seines Amtes begangen hat.

Die politische Ministerverantwortlichkeit spricht auch Art. 44 der preussischen Verfassung aus: »Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Darnach erlangt der Wille des Königs erst dann rechtliche Bedeutung, wenn der Wille der hierfür verantwortlichen Minister sich ihm

anschliesst. Mit anderen Worten: die Ministerverantwortkeit wird erst durch die Gegenzeichnung begründet.

Die japanische Verfassung hat einen etwas anderen Standpunkt. Art. 55 derselben bestimmt, dass die Staatsminister dem Kaiser ihren Rat zu geben haben und dafür verantwortlich sind. Alle Gesetze, kaiserlichen Verordnungen und Erlasse, welche sich auf Staatsangelegenheiten beziehen, bedürfen der Gegenzeichnung als eines Merkmals der Ministerverantwortlichkeit, aber diese entsteht nicht erst hierdurch. Wenn ein Minister über eine Staatsangelegenheit seinen Rat gegeben hat, so ist nicht nur der kontrasignierende Minister verantwortlich, sondern auch derjenige Minister, der den Rat erteilt hat, weil die Verantwortlichkeit der Minister nach japanischem Staatsrecht dadurch begründet wird, dass sie dem Kaiser ihren Rat geben.

Wie wir schon in der Einleitung gesehen haben, hatten in früheren Zeiten in Japan zwei grosse Würdenträger, nämlich der O-mi und O-muraji dem Kaiser ihren Rat zu geben und waren dafür verantwortlich. Ein Reskript des Kaisers Kotoku (645—654) sagte: »Derjenige, der Souverän eines Staates ist und über seine Angehörigen herrscht, soll nicht allein regieren, sondern sich durch seine Beamten helfen lassen.« Unter der Regierung des Kaisers Teuchi (662—671) wurde das Dajokwan d. h. die grosse Regierungsbehörde eingerichtet und die Kontrolle der Staatsgeschäfte wurde dem Dajo-daijin, d. h. dem Kanzler anvertraut.

In der Feudalzeit war der Shogun der verantwortliche Diener des Kaisers. Der Shogun Tokugawa

Jyeyasu hat selbst die sogenannten »18 Gesetze« geschrieben, in denen es heisst: »Wenn das Land nicht ruhig ist, ist das Schuld des Shoguns.«

Hinsichtlich der juristischen Verantwortlichkeit der Minister erklärt Art. 61 der preussischen Verfassung: »Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigen Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.« Jedoch ist bis jetzt dieses Gesetz noch nicht ergangen. Deswegen fehlt der Volksvertretung das Mittel, diesen wichtigen Grundsatz praktisch geltend zu machen.

Die japanische Verfassung hat über die juristische Verantwortlichkeit der Minister keine besondere Bestimmung wie Art. 24 und 90 der belgischen und Art. 61 der preussischen Verfassung. Daher wird über rechtswidrige Akte, die ein Minister in Ausübung seines Amtes begeht, vor dem Verwaltungs-Gericht entschieden soweit dieses dafür zuständig ist. Im übrigen müssen civil- und strafrechtliche Klagen gegen Minister vor den ordendlichen Gerichten erhoben werden. Die japanische Verfassung hat überhaupt keine Bestimmung, dass die Minister der Volksvertretung ver-

antwortlich sind. Die Ministerverantwortlichkeit in Japan besteht nur dem Kaiser gegenüber für den Rat, den sie ihm erteilt haben. Deswegen macht der Kaiser allein die Verantwortlichkeit geltend. Der Kaiser ernennt die Minister, also kann nach japanischer Anschauung auch nur er allein, nicht die Volksvertretung, Rechenschaft von ihnen fordern. Dagegen ist jedes Haus des Reichstages nach Art. 48, 49 und 50 des Reichtagsgetetzes berechtigt Anfragen an die Regierung zu richten und nach Art. 49 der Verfassung und 51 und 52 des Reichstagsgesetzes Adressen an den Kaiser zu richten. Dies genügt aber nicht, um zu behaupten, dass die Minister dem Reichstage verantwortlich sind. Daher ist die Ansicht des Grafen Jto [1], dass die Minister dem Volke mittelbar verantwortlich sind, unrichtig, da das Recht, die Ansicht des Hauses einzuholen, staatsrechtlich nur dem Kaiser zusteht.[2]

II. Der geheime Staatsrat.

Napoleon I. nannte den Staatsrath »sa pensée en délibération« wie die Minister »sa pensée en exécution. Der Staatsrat ist darnach ein Institut für freies Nachdenken, für weise Überlegung, das dem Staatshaupt beigegeben ist.

Nach dem Art. 56 des japanischen Verfassung haben die Mitglieder des Staatsrates gemäss der Bestimmungen über die Organisation dieser Behörde wichtige

---

[1]) Graf Jto, Kommentar zur Verfassung des japanischen Kaiserreiches. S. 87.

[2]) vgl. Hozumi, Grundriss ber japanischen Verfassung S. 62.

Staatsangelegenheiten zu beraten, soweit der Kaiser darüber ihren Rat erfordert.

Der Kaiser ist nicht verpflichtet, den Geheimen Rat um seine Meinung zu fragen, und ebensowenig, wenn er es thut, dem Rate Folge zu leisten. Nur nach Art. 19, 25, 27, 46, 62 der kaiserlichen Hausgesetze ist der Kaiser verpflichtet, in bestimmten Familienangelegenheiten dem geheimen Rat auch wirkliche Folge zu leisten.

Nach den Kaiserlichen Verordnugen vom 28. April und vom 7. Oktober 1890 hat der geheime Rat auf Befragen des Kaisers über folgende Angelegenheiten zu beraten und seine Meinung zu äussern:

1. Über diejenigen Angelegenheiten, welche im kaiserlichen Hausgesetze bestimmt sind;[1]

2, Über Abänderungsvorschläge bezüglich der Verfassung, oder, wenn Zweifel entstehen, über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes resp. einer Kaiserlichen Verordnung, die die Verfassung betrifft;

3. Über die Verlängerung des Belagerungszustandes und über den Erlass vom allgemeinen finanziellen Notstandsverordnungen, sowie derjenigen kaiserlichen Verordnungen, welche Strafbestimmungen enthalten;

4. Über den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen und die Begründung von anderweitigen internationalen Verbindlichkeiten;

5. Über Reformvorschläge betreffend die Organisation und die Geschäftsordnung des geheimen Rats;

---

[1]) Art. 9. 19. 27. 29. 46. 62. d. K. H. G.

6. Uber diejenigen Angelegenheiten, welche ihm von dem Kaiser zur Beratung überwiesen werden.

Der geheime Rat wird gebildet aus den vom Kaiser direkt ernannten Präsidenten, Vizepräsidenten und 25 Räten. Sie sollen mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben und sich bereits um den Staat verdient gemacht haben.[1]

Der Beschluss des geheimen Rats wird durch den Sekretär nach der Abstimmung niedergeschrieben und durch den Präsidenten geprüft. Der Präsident übermittelt hierauf den Beschluss dem Kaiser und zugleich dem Staatsminister-Präsidenten.[2]

In Belgien giebt es einen solchen geheimen Rat nicht.

In Preussen wird der Staatsrat gebildet:

1. aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 18. Jahr erreicht haben.

2. aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind: den Feldmarschällen, den aktiven Staatsministern, dem ersten Präsidenten des Obertribunals, den Chefs des Geh. Civil- und des Geh. Militärkabinets, aus Staatsdienern, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrate haben; ferner haben noch im Staatsrat Sitz und Stimme die kommandierenden Generäle und die Oberpräsidenten, wenn sie in der Residenz anwesend sind.

Von 1817—1848 hat der Staatsrat auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine bedeutsame Thätigkeit

[1]) Art. 2. 4. d. Gesch. Ord. d. Geh. Rats.
[2]) Art. 13. 12 der Gesch. Ord. d. Geh. Rats.

ausgeübt. Dann erfuhr er eine grosse Veränderung durch die Verordnung vom 6. Januar 1848. Durch sie wurde die Bestimmung aufgehoben, dass sämtliche Gesetzesvorschläge nur durch den Staatsrat zur königlichen Sanktion gelangen könnten, und dass Streitigkeiten der Minister vor den Staatsrat gehörten. Nach und nach wurde der Staatsrat zu einer beliebig zusammenzusetzenden Gesetzkommission degradiert. Er existiert noch bis heute, tritt aber nur selten in Thätigkeit und hat nur geringe Bedeutung. Sonst ist die Institution des Staatsrates in Europa aber sehr alt, obwohl die Befugnisse und die Zusammensetzung derselben in den verschiedenen Staaten abweichend bestimmt wurden.

III. Die Oberrechnungskammer.

Das Gesetz betreffend die Einrichtung nnd die Befugnisse der Oberrechnungskammer ist in Preussen im März 1872 erlassen. Nach diesem Gesetz hat die Oberrechnungskammer eine von der zeitigen Ministerialverwaltung ganz unabhängige Stellung. Die Mitglieder derselben stehen hinsichtlich ihrer rechtlichen Verhältnisse den richterlichen Beamten gleich und dürfen nicht Mitglieder des Landtages sein. Die dem Landtage mitzuteilenden Bemerkungen beziehen sich auf die Übereinstimmung der allgemeinen Staatsrechnung mit den speziellen Kassenrechnungen und auf die Abweichungen der Finanzverwaltung von den einzelnen Positionen des Etats.

Die Oberrechnungskammer in Japan ist nach preussischem Muster gebildet. Die Unabhängigkeit

derselben ist durch Art. 6 des Gesetzes betreffend die Oberrechnungskammer vom 5. Mai 1889 gesichert. Die Mitglieder dürfen darnach gegen ihren Willen ihres Amtes nicht entsetzt, und weder zeitweilig noch dauernd in den Ruhestand versetzt werden.[1] Die Geschäfte der Oberrechnungskammer haben die Kontrolle des Finanzwesens zum Gegenstand und zwar die Prüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Staatskassen, sowie der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden. Nach Art. 12 und 13 des Gesetzes der Oberrechnungskammer ist die Prüfung seitens des Rechnungshofes in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

1. bei sämtlichen Schlussabrechnungen,

2. bei den Schlussabrechnungen über Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Behörden und staatlichen Anstalten,

3. bei der Schlussabrechnung der Einnahmen und Ausgaben der von der Regierung subventionierten Körperschaften oder derjenigen Korporationen, welchen vom Staate ein bestimmter Ertrag garantiert wird,

4. in denjenigen Fällen, wo durch Gesetz oder kaiserliche Verordnung eine Prüfung durch den Rechnungshof besonders vorgeschrieben ist.

Das System des belgischen Rechnungshofes ist anders als in den beiden genannten Staaten. Nach dem Art. 116 der belgischen Verfassung werden die

[1]) vgl. Art. 5. d. pr. Ges. betr. d. Einricht. und d. Befugn. d. O. R. K.

[2]) vgl. Art. 9 ff d. G. p. O. R. K.

Mitglieder des Rechnungshofes von der Kammer der Abgeordneten für die im Gesetze festgesetzte Zeit ernannt. Die Behörde besteht aus einem Präsidenten, aus sechs Räten und einem Gressier, welche alle sechs Jahre von der Abgeordnetenkammer mit Abberufungsrecht ernannt werden. Der Rechnungshof ist beauftragt mit der Prüfung und Bezahlung der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und mit der Beaufsichtigung aller derjenigen Personen, welche dem öffentlichen Schatze Rechnung ablegen müssen. Er wacht darüber, dass kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde, und dass keine Übertragung stattfinde. Er schliesst die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates ab, und ist beauftragt, jede Nachricht und jedes zur Rechnung notwendige Aktenstück einzuziehen. Die allgemeine Staatsrechnung wird den Kammern mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt. Der Rechnungshof erhält seine Einrichtung durch ein Gesetz.[1]

[1]) Gesetz vom 29. Mai 1846 betreff. die organische Geschäftsordnung des Rechnungshofes vom 9. April 1831. Gesetz vom 15. Mai 1846 und kgl. Erlass vom 10. Dez. 1868 über das Staatsrechnungswesen.

§ 11.

Die richterlichen Behörden.

Die richterliche Gewalt ist ein Zweig der einheitlichen Staatsgewalt, welche dem Staatsoberhaupt zusteht. Durch Art. 57 der japanischen Verfassung wird die richterliche Gewalt im Namen des Kaisers durch die Gerichte in Gemässheit der Gesetze ausgeübt. Art. 30 der belgischen Verfassung und Art. 86 der preussischen Verfassung haben gleich bedeutende Bestimmungen. Jedoch enthält die belgische Verfassung eine besondere Huldigung vor dem Fundamentalgrundsatze der Teilung der Gewalten. Die Sonderung des Gerichts von der Verwaltung ist in den Verfassungen der modernen Staaten als ein Hauptgrundsatz anerkannt. Die Sonderung, nicht die absolute Trennung, denn in dem Staatsoberhaupte vereinigt sich mit der vollen Regierungsmacht die formelle Spitze der Gerichtsbarkeit wie in einem gemeinsamen Centrum. Eine Folge dieser Sonderung ist die innerliche Selbständigkeit der Gerichte in in der Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Einflusse der Regierung. Art. 94 der belgischen Ver-

fassung, Art. 86 der preussischen Verfassung und Art. 57 der japanischen Verfassung vereinigen sich darin, dass die richterliche Gewalt nur von Gerichten die lediglich den Gesetzen unterworfen sind, ausgeübt werden. Daher finden Ausnahmegerichte und ausserordentliche Kommissionen nicht statt. Aus diesem Grunde ist auch die persönliche Stellung der einzelnen Richter möglichst unabhängig. Deswegen bestimmt Art. 58 der japanischen Verfassung: »Zu Richtern können nur diejenigen ernannt werden, welche die gesetzlich erforderliche Befähigung besitzen.[1] Ein Richter darf nur infolge Verurteilung wegen einer Strafthat oder im Wege disciplinarischer Bestrafung seines Amtes entsetzt werden. Die Bestimmungen über die disciplinarische Bestrafung werden durch Gesetz geregelt.«[2] Darin liegt eine Ausnahme von dem Ernennungs- und Entlassungs-Recht des Kaisers. Diese gesetzliche Garantie der Stellung ist ein allgemeiner Grundsatz der konstitutionellen Staaten, wenn auch in den verschiedenen Ländern verschiedene Bestimmungen über die erforderliche Befähigung und die Wege disciplinarischer Bestrafung gelten.[3]

Die Gerichtsverhandlung und die Verkündung der Urteile sind öffentlich. Auch dieser Grundsatz der Öffentlichkeit ist allgemein anerkannt.[4] Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluss des Gerichtes ausgeschlossen werden, wenn

[1]) vgl. j. G. V. G. Art. 5 f. 58. 65.
[2]) vgl. j. G. V. G. Art. 72.
[3]) pr. V. 87. 90. b. V. 100. 102. 103. 105.
[4]) b. V. Art. 90 pr. V. Art. 93 j. V. Art. 59.

durch sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.[1] In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch ein Gesetz beschränkt werden. Alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit eines besonderen Gerichtshofs gehören, werden ausdrücklich durch Gesetz bestimmt.[2] Wenn sich ein Bedürfnis herausstellt, müssen besondere Gerichte neben den ordentlichen Gerichten[3] errichtet werden, aber auch sie können nur durch Gesetz bestimmt werden.

Art. 96 der japanischen Verfassung bestimmt: »Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Die belgische und die japanische Gesetzgebung sind auf diesem Gebiete in dem sonderbaren Zustande der Unfertigkeit verblieben. Die belgische Verfassung bestimmt, dass Kompetenzkonflikte in der vom Gesetz geregelten Art und Weise an den Kassationshof kommen sollen. Die hier in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung des Verfahrens ist jedoch nicht zu stande gekommen.

Art. 20 und 45 der japanischen Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt, dass der Geheime Rat die Kompetenzkonflikte entscheidet, bis ein besonderer

[1]) vgl. j. G. V. G. 105.

[2]) j. V. Art. 60. pr, V. Art. 91. b. V. Art. 105.

[3]) In Japan zerfallen die Gerichte in Kusaibansho (Amtsgericht) Chihosaibansho (Landgericht) Kosoin (Oberlandesgericht) und Daishin in (das Reichsgericht).

Gerichtshof hierfür errichtet werde. Das ist aber bis heute noch nicht geschehen.

Art. 61 der japanischen Verfassung erklärt, dass Klagen auf Ersatz für Rechtsverletzungen, welche durch vermeintliche ungesetzliche Handlungen der Verwaltungsbehörden verursacht sind, sowie solche Klagen, welche zur Zuständigkeit besonderer durch Gesetz errichteter Verwaltungsgerichte gehören, durch die Civilgerichte nicht entschieden werden dürfen.

Inbetreff der Bestimmung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bestehen in den verschiedenen Staaten verschiedene Systeme. So giebt es das System der Generalklauseln wie in Oesterreich. Dort bestimmt Art. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, dass der Verwaltungsgerichtshof in allen Fällen zu entscheiden hat, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

In andern Staaten besteht die Enumerationsmethode, d. h. der Grundsatz, dass in den Gesetzen genau die einzelnen Fälle aufgezählt werden, in denen die Kompetenz der Verwaltungsgerichte begründet sein soll. Früher hat man in Preussen die Kompetenz der Verwaltungsgerichte nicht durch einen allgemeinen Grundsatz bestimmt, sondern die Enumerationsmethode gebraucht. Jedoch ist diese Methode dadurch durchbrochen worden, dass für das so wichtige Gebiet der polizeilichen Verfügungen folgender allgemeiner Grundsatz begründet ist: »Jede polizeiliche Verfügung

kann durch Klage unter der Behauptung angefochten werden, dass der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes den Kläger in seinem Rechte verletze oder dass die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.« Die preussische Gesetzgebung unterstellt der Entscheidung der Verwaltungsgerichte, »die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte,« jedoch darf als streitige Verwaltungssache nur das behandelt werden, was durch positives Gesetz als solche bezeichnet ist.

Das japanische Verwaltungsgerichtsgesetz vom Jahre 1890 wendet, ebenso wie das frühere preussishe Recht die Enumerationsmethode an. Nach No. 106 des Gesetzes vom Jahre 1890 kann derjenige, welcher durch vermeintliche ungesetzliche Handlungen der Verwaltungsbehörden in seinen Rechteuverletzt worden ist, in den folgenden Fällen vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben:

1. Über die Erhebung von Steuern und Gebühren ausser den Zöllen;

2. Über die Behandlung bei Nichtbezahlung der Steuern;

3. Über die Verweigerung oder Anfechtung von Geschäftserlaubnissen;

4. Über Wasser- und Bauwesen;

5. Über Entscheidungen hinsichtlich der Einteilung zwischen Staats- und Privatgrundstücken.

Ausser obigen Fällen kann man nur in Ausnahme-Fällen, welche durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich bestimmt werden, klagen.

Wie in Österreich giebt es nur einen Verwaltungsgerichthof in Japan. Dagegen hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preussen drei Instanzen. Die Entscheidung im preussischen Verwaltungsstreitverfahren wird durch die Kreis-Ausschüsse und die Bezirks-Ausschüsse als Verwaltungsgerichte, sowie durch das in Berlin für den ganzen Umfang der Monarchie bestehende Oberverwaltungsgericht ausgeübt. In Japan besteht nur ein administrativer Beschwerdeweg innerhalb des Verwaltungsapparates und eine Rechtskontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof. Wer vor dem Verwaltungsgerichtshofe klagen will, muss zuerst Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erheben. Im grossen und ganzen ist das japanische Verwaltungsgerichtsbarkeitssystem nach österreichischem Muster gebildet.

Ganz anders ist das belgische Verwaltungsgerichtsbarkeitssystem. Art. 92 der Verfassung bestimmt, dass Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte zum Gegenstand haben, ausschliesslich vor die Tribunale gehören, und Art. 93 verweist auch die Streitigkeiten, welche staatsbürgerliche Rechte zum Gegenstand haben, vor die Tribunale mit Vorbehalt der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

Diese Bestimmungen sind die Frucht einer Reaktion gegen die Missbräuche der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie sie sich unter dem französischen System gezeigt hatten. Die Ansicht der belgischen Verfassung ist, dass alle Streitigkeiten politischer Natur auch den Civilgerichten unterstehen sollen, soweit nicht vom Gesetz ausdrücklich Ausnahmen bestimmt sind.

Im Verwaltungsgerichtshof sind ganz andere Rechtsgrundsätze, als in dem ordentlichen Gerichtshofe, anwendbar. Dies ist von den Richtern der ordentlichen Gerichte, welche an die privat- und strafrechtlichen Grundsätze gewöhnt sind, nicht ohne weiteres zu erhoffen. Deshalb bestimmt das japanische Verwaltungsgerichtsgesetz, dass der Präsident und die Mitglieder mindestens das 30. Lebensjahr vollendet und über 5 Jahre lang die Stellung eines höheren Verwaltungsbeamten oder Justizbeamten innegehabt haben sollen.

Litteratur.

Graf Ito, Kimpo-jikai (Kommentar zur Verfassung des japanischen Kaiserreiches.)

Hozumi, Kempo-taii (Grundriss der japanischen Verfassung.)

Arimori, Das Staatsrecht von Japan (Strassburger Diss. 1893.)

Okubo, Die Entwickelungsgeschichte der Territorialverfassung und der Selbstverwaltung Japans in politischer und insbesondere wirtschaftlicher Beziehung (Hallenser Diss. 1894.)

Yoschida, Geschichtliche Entwickelung der Staatsverfassung und des Lehnwesens von Japan. (Bonner Diss. 1890.)

Brunn, Die japanische Verfassungsurkunde. Leipzig. Reclams Universalbibliothek No. 3796.

Arndt, Die Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat. 3. Aufl. Berlin 1894.

v. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts.

G. Meyer, Deutsches Staatsrecht. 3. Aufl. 1891.

Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. 6. Aufl. 1885.
H. Geffcken, Die Verfassung des Deutschen Reichs 1901.
von Sibold, Der Eintritt Japans in das europäische Völkerrecht. 1900.

Quellen.

Die japanische Gesetzsammlung.
Thonissen, Constitution Belge. 1876.
Stoerk, Handbuch der Deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.